

Bericht der Bau- und Planungskommission an den Landrat

betreffend Kantonaler Richtplan Basel-Landschaft (KRIP) – Anpassung 2018

2019/444

vom 17. Juni 2020

1. Ausgangslage

Mit der vorliegenden Landratsvorlage werden im Richtplan drei neue Aufgaben bearbeitet, was zu drei neuen Objektblättern führt. Verschiedene Objektblätter, die Richtplan-Gesamtkarte und die Richtplankarte Verkehrsinfrastrukturen werden angepasst und/oder fortgeschrieben. Die Vorhaben betreffend kantonaler öffentlicher Bauten und Anlagen werden aktualisiert.

Bei der Richtplan-Gesamtkarte werden vor allem Anpassungen bei verschiedenen Siedlungsgebieten wie beispielsweise Augusta Raurica oder Liesberg, beim Schutzwald, bei den Vorranggebieten Natur und den Wildtierkorridoren vorgenommen. Abbaustandorte und Deponien wurden gestrichen oder kamen neu dazu.

Mit dem neuen Objektblatt S 5.1.1 Augusta Raurica erfolgt die Umsetzung der bisher bestehenden Planungsanweisung c) im Objektblatt G 1.2 des kantonalen Richtplans. Zudem wird eine inhaltliche und formale Trennung zwischen den Beschlüssen zu Augusta Raurica und Salina Raurica angestrebt. Es erfolgt ebenfalls eine Anpassung der Objektblätter G 1.3 und G 1.P.

Mit dem Schutzwaldprogramm Basel-Landschaft aus dem Jahr 2012 wurden die Schutzwälder neu definiert. Die «neuen» Schutzwälder werden je nach Stand der Umsetzung in den Waldentwicklungsplänen (WEP) als Festsetzung oder Zwischenergebnis in den Richtplan (Objektblatt L 2.3) aufgenommen.

Bei den Vorranggebieten Natur (Objektblatt L 3.1) werden in der Richtplan-Gesamtkarte aufgrund der Revision von Bundesinventaren vier Anpassungen vorgenommen. Gleichzeitig wird der Planungsauftrag e), wonach ein Vernetzungskonzept zu erarbeiten und im Richtplan zu verankern sei, ins neue Objektblatt L 3.4 Wildtierkorridore verschoben und dort umgesetzt.

Das Ausflugsziel im Jura Blaue Reben wird gestrichen, da kein Restaurationsbetrieb mehr besteht (Objektblatt L 4.1).

Im Zuge der Umsetzung des Radroutennetzes gemäss Planungsanweisung a) im Objektblatt V 3.1 des kantonalen Richtplans haben sich bei einigen der in der Richtplankarte dargestellten Routen Optimierungspotenziale gezeigt. Mit dieser Vorlage werden solche Lageoptimierungen und lokalen Ergänzungen in die Richtplankarte Verkehrsinfrastruktur übernommen.

Die Überprüfung des Wanderwegnetzes wird mit den Planungsgebieten Nord, Frenke und Süd abgeschlossen (Objektblatt V 3.2).

Bei den Abbaustandorten wird ein neuer Standort Langematten im Gemeindegebiet Laufen festgesetzt (Objektblatt VE 1.2).

Der Kanton hat die gesetzliche Pflicht, im Sinne der Vorsorge sicherzustellen, dass die im Kanton anfallenden, nicht verwertbaren Mengen an Aushub und Inertstoffen (nicht verwertbare mineralische Bauabfälle, «Bauschutt») auf Kantonsgebiet sicher und umweltgerecht in den entsprechen-

den Deponien abgelagert werden können. Damit Deponien realisiert werden können, muss zuerst eine Festsetzung im Richtplan erfolgen. Mit der vorliegenden Richtplananpassung sollen auch neue Standorte festgesetzt werden (Objektblatt VE 3.1).

Mit der Festsetzung der zu beurteilenden lokalen Abwasserreinigungsanlagen (ARA) wird im neuen Objektblatt Abwasser (VE 3.2) die planerische Grundlage geschaffen, damit in einem zweiten Schritt die Aufhebung der ARA resp. die dafür notwendigen Ableitungen auf regionale ARA durch die Bau- und Umweltschutzdirektion in einem kantonalen Nutzungsplan erlassen werden können.

Mit der Vorlage werden die Postulate [2016/385](#) und [2018/469](#) abgeschrieben.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Bau- und Planungskommission behandelte die Vorlage anlässlich ihrer Sitzungen vom 21. November, 5. und 19. Dezember 2019, 23. Januar, 6. und 20. Februar, 12. März, 7. Mai und 4. Juni 2020. Begleitet wurde sie dabei von Baudirektor Isaac Reber, Generalsekretärin Katja Jutzi, dem Leiter des Amtes für Raumplanung, Martin Kolb, und dem Leiter Abteilung Kantonsplanung, Martin Huber sowie Dominic Utinger, Leiter Ressourcenwirtschaft und Anlagen beim AUE. An der Sitzung vom 19. Dezember 2019 fand eine Anhörung der Taskforce Baustoffkreislauf Regio Basel statt, an welcher deren Präsident, Hansruedi Müller, Drangu Sehu Leiter TBA und Yves Zimmermann Leiter AUE, anwesend waren.

2.2. Eintreten

Eintreten war unbestritten.

2.3. Detailberatung

2.3.1 Objektblatt S 5.1

Die Kommission beschloss stillschweigend, den Abschnitt Bauten / Unterhalt von Kantonsstrassen zu streichen, da der Werkhof Sissach fertiggestellt wurde.

2.3.2 Objektblatt S 5.1.1 Augusta Raurica (neu)

Ein Kommissionsmitglied fragte zur Aufhebung der Wohnzone östlich der Giebenacherstrasse, ob die Wünsche der Gemeinde berücksichtigt worden seien. Die BUD antwortete, es habe einen langjährigen Prozess gegeben; der Entwicklungsschwerpunkt der Gemeinde liege im Gebiet Augst West.

Eine weitere Frage betraf die Umfahrung Augst. Diese sei als Zwischenergebnis festgehalten, führte die BUD aus. Die Idee sei, die Kantonsstrasse parallel zur Autobahn weiterzuführen, jedoch erfordere dies eine Abstimmung mit dem Kanton Aargau. Zu klären seien auch Fragen zur Überschreitung der Lärmgrenzwerte und zu Bauzonen.

Die Kommission stellte keine Änderungsanträge zum Objektblatt.

2.3.3 Objektblatt L 2.3, L 3.1, L 4.1, V 3.2, VE 1.2, VE 3.2, G 1.2 und G 1.

Zu diesen Objektblättern gab es keine Bemerkungen oder Änderungsanträge.

2.3.4 Objektblatt L 3.4 Wildtierkorridore

Fragen zum Objektblatt betrafen das Zustandekommen der Anzahl von 17 Korridoren und die Art und Weise, wie diese festgelegt wurden. Dazu führte die BUD aus, dass die Fakten über die Wege der Tiere massgebend seien. Zur Fragen betreffend dem Umgang mit beeinträchtigten Wildtierkorridoren erläuterte die BUD, dass im Rahmen von neuen Nutzungen oder Anpassungen und Sanie-

rungen von Infrastrukturen überlegt werde, wie die Situation für die Wildtiere verbessert beziehungsweise die Durchgängigkeit der Wege erhalten werden könne. Es gehe nicht darum, bestehende Bauten zu entfernen. Der Richtplan richtet sich an die Behörden. Grundeigentümer werden bei der konkreten Umsetzung eines Projekts einbezogen. Das Ganze sollte nicht zu einer Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzungen oder zu einem Verlust von Fruchtfolgeflächen führen. Ein Kommissionsmitglied warnte davor, Korridore zu schaffen, die viel kosten und nichts bringen.

Als Begründung für einen Antrag auf Streichung des als Festsetzung enthaltenen Korridors «BL 11 Tenniken» wurde angeführt, dass es die Autobahn seit 49 Jahren gebe und die Wildtiere ihren Weg gefunden hätten. Damals hätte Handlungsbedarf bestanden, zum heutigen Zeitpunkt jedoch nicht mehr. Die Realisierung des Korridors würde zum Verlust von Fruchtfolgeflächen führen. Die Verwaltung verwies auf den Auftrag des Bundes, gemäss welchem die überregionalen Wildtierkorridore zwingend gesichert werden müssten. Deshalb sei es fraglich, ob der Bund die Streichung genehmigen würde. Es wäre schwierig zu begründen, weshalb gerade dieser Korridor nicht in den KRIP aufgenommen werden soll. Zudem würde der Bund allenfalls dennoch die Sanierung weiterführen. Die Hoheit für das Projekt liege beim Bund. Eine Aufnahme in den Richtplan bedeute nicht, dass sofort eine Umsetzung erfolge. Es handle sich um einen beeinträchtigten Wildtierkorridor, bei dem das Bundesamt für Umwelt (BAFU) eine Verbesserung als notwendig erachtet. Das geplante Projekt, hielt ein Kommissionsmitglied fest, sei zu teuer und beanspruche Fruchtfolgeflächen. Eine Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen führe zu einer Kompensationspflicht, hielt die BUD fest. Der Korridor hätte bereits vor 50 Jahren gebaut werden müssen, jedoch sei dies damals nicht bedacht worden. Die Kommission lehnte den Antrag auf Streichung des Korridors BL 11 Tenniken mit 6:6 Stimmen mit Stichentscheid des Präsidenten ab.

2.3.5 Objektblatt V 3.1 Kantonale Radrouten

Die Kommission diskutierte eingehend darüber, wie der stetigen Zunahme von Elektrovelos (E-Bikes) auch raumplanerisch Rechnung getragen werden könnte, beispielsweise durch die Schaffung von Veloschnellrouten. Die höhere Geschwindigkeit von Elektrovelos ermögliche das Zurücklegen weiterer Distanzen und Sorge für gefährliche Situationen auf Radwegen, insbesondere wenn diese von Fussgängerinnen und Fussgängern genutzt würden. Ein Teil der Kommission stellte die Notwendigkeit solcher Veloschnellrouten in Frage, da der Geschwindigkeitsunterschied zwischen E-Bikes und «normalen» Velos als nicht so gross erachtet wurde. Es gebe auch Rennvelofahrer, die schneller unterwegs sein können als E-Bike-Fahrerinnen. Es sei gut zu überlegen, welche Regeln für Elektrovelos gelten sollten und ob E-Bikes mit gelben Nummernschildern überhaupt auf Radwegen fahren dürfen. Die Verwaltung hielt fest, die Entlastung der bestehenden Verkehrsträger durch Elektrovelos stelle eine Chance dar. Es müsse gut überlegt werden, wo solche Veloschnellrouten sinnvoll seien. Das Thema Velowege werde auf kantonsübergreifender Ebene im Rahmen des Agglomerationsprogramms bearbeitet, auch unter Berücksichtigung der Elektrovelos. Ein Kommissionsmitglied vertrat die Meinung, auch Elektrovelofahrer ohne Nummern sollten sich an der Finanzierung der Schnellrouten beteiligen. Dies, so die Verwaltung, wäre eine Möglichkeit, es müsse jedoch verhältnismässig und notwendig sein.

Der nachfolgende Ergänzungsantrag zum Kapitel «Ausgangslage» wurde von der Kommission mit 7:5 Stimmen abgelehnt.

Mit dem Beschluss zur Landratsvorlage 2018/445 vom 13. September 2018 wurde der Auftrag erteilt, die Weiterentwicklung der kantonalen Radrouten an die Hand zu nehmen. Mit der zunehmenden Verbreitung von Elektrovelos steigt das Potential für eine spürbare Verkehrsverlagerung. Die höheren Geschwindigkeiten und längeren Pendlerdistanzen von Elektrovelos machen eine möglichst schnell angepasste Radroutenplanung unerlässlich. Es sind diverse politische Vorstösse hängig (z.B. überwiesene Postulate Velo-Schnellrouten-Netz).

Ein neues Ziel f) wurde von der Kommission mit 12:0 Stimmen angenommen:

f. Die neuen Chancen von Elektrovelos für eine Verkehrsverlagerung sind konsequent zu nutzen.

Ein weiteres Thema waren sichere und abschliessbare Abstellplätze für Velos. Es sei Sache der Institutionen und Liegenschaftsbesitzer, Plätze zur Verfügung zu stellen, äusserte ein Teil der Kommission. Dies müsse nicht vom Kanton geregelt werden, sondern könne den Gemeinden überlassen werden. Die Kommission stimmte schliesslich mit 12:0 Stimmen (einstimmig) der nachfolgenden Ergänzung des Planungsgrundsatzes a) zu:

a Der Langsamverkehr (...) Netze. Für Velos sind, in Ergänzung zu den Anlagen auf Privatgrund, in Gebieten mit hoher Nutzungsdichte Abstellmöglichkeiten im öffentlichen Raum zu berücksichtigen. Sie sind gut erreichbar, sicher und attraktiv auszugestalten.

Weiter wurde ein Planungsgrundsatz b) mit 9:3 Stimmen angenommen:

b Velo-Schnellrouten ermöglichen eine sichere und flüssige Fahrweise.

Mit 7:5 Stimmen abgelehnt wurde hingegen ein Planungsgrundsatz d), welcher eine Erarbeitung qualitativer Anforderungen an Veloschnellrouten durch den Kanton festhielt.

d Der Kanton erarbeitet die qualitativen Anforderungen an Velo-Schnellrouten.

Die Kommission diskutierte kurz über die Planungsanweisung a). Diese gelte nur noch für das Jahr 2020. Bei der Weiterentwicklung des Radwegnetzes sollten auch Aspekte wie E-Bikes mit den gelben Nummernschildern berücksichtigt werden. Die Kommission stimmte schliesslich dem folgenden Planungsanweisung a) mit 8:4 Stimmen zu:

a Der Kanton stellt das Radroutennetz (auf der Basis des Radroutenplans von 1998) bis 2020 fertig und optimiert es weiter. Der Kanton entwickelt das Radroutennetz weiter unter der besonderen Berücksichtigung der neuen Anforderungen und Chancen der Elektrovelos.

Die Kommission stimmte stillschweigend einer Anpassung der Richtplankarte Verkehrsinfrastruktur zu (Ergänzung eines Verbindungsstücks in Frenkendorf).

Zum Anliegen eines Kommissionsmitglieds, eine örtliche Festlegung für die Anbindung des Polyfeld aufzunehmen, hielt die Verwaltung fest, gemäss Landratsbeschluss 2018/2198 vom 13.9.2018 (Ausgabenbewilligung Ausbauprogramm Radrouten) bestehe der Auftrag, dass der Kanton in Absprache mit der Gemeinde Muttenz die westliche Anbindung des Polyfelds an das kantonale Radroutennetz vorantreiben soll. Nicht Gegenstand des Auftrags und auch nicht vorgesehen sei eine Aufnahme dieser Verbindung in das kantonale Radroutennetz. Für weitere Radrouten im bereits sehr dichten Netz in Muttenz müsste ein Bedarf bzw. eine weitere Nachfrage gegeben sein. Zudem sei der KRIP nicht parzellengenau. Es brauche Zeit, um eine Lösung zu finden und verschiedene Fragen zu klären, wie beispielsweise die Eignung der Hofackerstrasse für den Veloverkehr. Ein Teil der Kommission hielt fest, es handle sich bei der Aussage, eine Anbindung ans kantonale Radroutennetz sei nicht Teil des Auftrags, um eine Interpretation der Verwaltung. Auf einen entsprechenden Antrag für eine örtliche Festlegung wurde trotz der nicht befriedigenden Antwort verzichtet.

2.3.6 Objektblatt VE 3.2 Deponien

– Allgemeines

Die Kommission diskutierte eingehend über dieses Objektblatt. Die Verwaltung führte aus, gegen die letzte Deponieplanung sei das Referendum ergriffen und diese in der Volksabstimmung abgelehnt worden. Infolgedessen konnten die vorgesehenen Standorte nicht realisiert werden. Ein Kommissionsmitglied stellte die Frage, wie die Akteure, die damals das Referendum ergriffen hatten, in die Überarbeitung des Objektblatts einbezogen worden seien. Die Verwaltung wies darauf hin, dass bezüglich aller Deponiestandorte mit den relevanten Akteuren das Gespräch gesucht worden sei.

Ein Kommissionsmitglied stellte die Frage, wie der Planungsgrundsatz c) umgesetzt und kontrolliert werde, dass die Deponien nur dem Wirtschaftsraum Basel dienen sollten. Ein Aspekt sei, den Abfalltourismus teilweise zu unterbinden, führte die Verwaltung aus. Die Deponien seien für den

Bereich nördlich des Juras bestimmt; Transporte von jenseits der Grenze seien im Prinzip nicht erwünscht. In bestimmten Situationen könnten jedoch so genannte «Gegengeschäfte» sinnvoll sein und auch Material von ausserhalb des definierten Perimeters abgelagert werden. Das Prinzip gelte nicht absolut. Die Kontrolle gestalte sich mitunter nicht ganz einfach. Es werde bereits jetzt versucht, die Herkunft des Materials zu eruieren, allerdings tendenziell auf freiwilliger Basis, da sowohl die gesetzliche Grundlage als auch die personellen Ressourcen fehlen. Ein Kommissionsmitglied äusserte, die Deponien seien nicht frei zugänglich, und Kontrollen seien möglich. Dennoch, widersprach die Verwaltung, gäbe es in der praktischen Umsetzung gewisse Schwierigkeiten, weil Material irgendwo zwischengelagert werden könne.

Zur Frage eines Kommissionsmitglieds, weshalb sich das Deponievolumen in acht Jahren verdoppelt habe, obwohl sich die Bautätigkeit nicht verdoppelt habe, hielt die BUD fest, dass es ein Bevölkerungswachstum gegeben habe. Bei der Siedlungsentwicklung auf ehemaligen Gewerbe- und Industriearealen – unter dem Stichwort «Verdichtung nach innen» – fällt eine gewisse Menge an Bauabfällen an, was nicht der Fall sei, wenn auf der grünen Wiese gebaut werde. Diese Entwicklung werde sich in den nächsten Jahren fortsetzen. Das Bauen auf belasteten Standorten sorge für überproportional viel Aushub dieser Art.

Ein Kommissionsmitglied stellte die Frage nach den Möglichkeiten, Landschaften mit Deponiematerial zu gestalten, wie dies andernorts bereits getan werde. Dafür gebe es in der Region wenig Möglichkeiten, antwortete die BUD. Zudem sei es politisch schwieriger, die Deponien mit der Landschaftsgestaltung zu verknüpfen als Deponien im Wald zu realisieren, da dort oft nur Bürgergemeinden und keine Grundeigentümer betroffen seien. Zudem müsse das Material für die Landschaftsgestaltung geeignet sein.

– *Anhörung der Taskforce Baustoffkreislauf Regio Basel*

Die Kommission hörte zum Thema Recycling die seit Sommer 2018 bestehende Taskforce Baustoffkreislauf Regio Basel zum aktuellen Stand der Arbeiten an. Die Rückführung von Stoffen in den Baustoffkreislauf solle einerseits durch die Verwendung von Recycling- bzw. Sekundärbaustoffen und andererseits durch die Aufbereitung von wenig bis leicht verschmutztem Material erfolgen. Wenig verschmutztes Aushubmaterial sorge für Volumen bei den Deponien. Sekundärbaustoffe seien oft teurer als Neumaterial und hätten den Ruf, von minderer Qualität zu sein, was jedoch nicht stimme. Die gleichen Qualitätsanforderungen könnten erfüllt werden. Zudem seien die Preise für Deponieraum im Vergleich zur Aufbereitung von Materialien teilweise günstiger. Es gelte, diese kontraproduktiven Marktbedingungen zu korrigieren.

Die Taskforce betonte, dass es weiterhin Deponien brauche. Vorgesehen sei, dass in den nächsten fünf bis zehn Jahren durch verstärktes Recycling bis zu 30 % weniger Material deponiert werden solle, jedoch würden dabei weder eine allfällige grössere Bautätigkeit noch ein grösseres Bevölkerungswachstum berücksichtigt. Vorgesehen seien vier neue Deponiestandorte des Typs A, die von den entsprechenden Standortgemeinden unterstützt würden. Der Bedarf an Deponien bliebe weiterhin bestehen. Es bestehe eine Verpflichtung, das Deponieren innerhalb des Kantons sicherzustellen. Der Bund habe eine Entsorgungspflicht statuiert. Zudem benötige auch die Umsetzung der diskutierten Massnahmen zur Stärkung des Recyclings Zeit. Um das Recycling zu ermöglichen, seien technische Anlagen erforderlich, die im Kanton Basel-Landschaft noch fehlen. Es existieren noch keine Bodenwaschanlagen. Damit diese entstehen, müssen die entsprechenden Voraussetzungen geschaffen werden.

Ein Teil der Kommission wies darauf hin, importierter Kies sei günstiger als der rezyklierte aus einer Waschanlage. Ablagern bzw. Verwerten von unverschmutztem Aushubmaterial im Ausland sei erlaubt. Gemäss Taskforce Baustoffkreislauf besteht eine starke Exportabhängigkeit. Der Wegfall dieser Möglichkeit würde zu noch grösseren Problemen führen. Gesetzliche Regelungen könnten sich ändern und z.B. der Export nach Frankreich verboten werden. Im Moment bestehe dafür ein geringes Risiko, jedoch sei dies dennoch ein mögliches Szenario. Es handle sich um ein Gegengeschäft; der Kies komme nach Basel, und der exportierte Aushub werde in Frankreich wie-

derverwertet und nicht deponiert. Der Kanton hätte ein Problem, wenn er nicht mehr oder nur noch die Hälfte nach Frankreich exportieren könnte. Der Import solle nicht verunmöglicht, jedoch über den Preis gesteuert werden. Der Kanton Basel-Landschaft selber exportiere ebenfalls in die Kantone Solothurn oder Jura und sollte dies weiterhin tun können.

Ein Kommissionsmitglied stellte die Frage, ob die Kriterien, was als Inertstoff gelte, nicht zu streng seien. Seitens Taskforce wurde darauf verwiesen, dass die Richtlinien auf Bundesebene definiert würden.

Damit die richtigen Stoffe am richtigen Ort deponiert werden, müsse es stärkere Kontrollen geben, äusserte die Taskforce. Für Lenkung und Gebühren seien Modelle in Erarbeitung.

Eine Preiserhöhung für die Entsorgung von heute auf morgen führt zu einer Verteuerung der Baukosten, kritisierte ein Teil der Kommission. Lenkungsabgaben würden zudem als problematisch erachtet, da auch der Wettbewerb eine Rolle spiele. Die BUD verwies darauf, dass die Deponierung von Rückbaumaterial in der Region nicht zufriedenstellend funktioniere, weil oft keine Trennung des Materials erfolge. Ein Problem dabei seien die tiefen Preise der Deponie Höli, welche eine Sogwirkung ausüben. Deponieren müsse weniger attraktiv werden, was durch eine Erhöhung der Preise geschehen könne, wodurch jedoch der Gewinn der Deponiebetreiber geringer werde. Grundsätzlich, so die Verwaltung, möchte der Kanton nicht mehr eingreifen als nötig, aber Fehlentwicklungen sollten verhindert werden können, wie beispielsweise bei der Deponie Höli. Ein tiefer Preis für das Deponieren erschwere das Betreiben von Recyclinganlagen. Auf den Deponien sollen Kontrollen stattfinden, wobei ein pragmatischer Weg gewählt werde, hielt die BUD fest. Die überwiegende Mehrheit deponiere korrekt. Bezüglich Bodenwaschanlagen sollten Unternehmen Möglichkeiten erhalten, d.h. die Idee wäre, die Marktkräfte zu nutzen.

Der aktuelle Stand der Arbeiten der Taskforce Baustoffkreislauf und der daraus resultierenden nächsten Schritte hat die Direktion im Juni 2020 wie folgt zusammengefasst: Der Baustoffkreislauf funktioniere noch nicht und müsse durch ein Massnahmenpaket angeregt werden. Einerseits sollen Stoffe in den Kreislauf gelangen und andererseits Recyclingbaustoffe herausgezogen und verbaut werden. Im zweiten Halbjahr solle eine Vorlage in die Vernehmlassung gegeben werden. Diese enthalte mögliche Massnahmen wie einer Lenkungsabgabe, einer Abbruchbewilligung, der Schaffung der Voraussetzungen für die Entstehung von Recyclingbetrieben in der Region und der Eigenverpflichtung des Kantons zum Einsatz von Recyclingbaustoffen.

– *Deponie Höli*

Ein Thema war die Deponie Höli, welche in relativ kurzer Zeit aufgefüllt worden war. Ein Teil der Kommission erachtete die zu tiefen Preise der Deponie als problematisch. Gefordert wurde eine Anpassung des Betreiber- und Preismodells. Die BUD räumte ein, dass die getroffene Massnahme, eine geografische Marktgebietseinschränkung, nicht viel bewirkt habe. Oft sei kein Nachweis möglich, woher das Material komme. Weitere Gegebenheiten seien, dass die Höli Gewinne erwirtschaftete, die Rechnungslegung nicht offengelegt werde und die Gemeinde Liestal davon profitiere. Die Taskforce erläuterte, die Deponie Höli sei bei ihrer Eröffnung vor zehn Jahren als wirtschaftliches Risiko betrachtet worden und deshalb ein Betreibermodell gewählt worden, bei dem Unternehmen einbezogen wurden, damit die Deponie überhaupt betrieben werden könne. Nun hätten sich die Gegebenheiten geändert, und die Preise seien tief, damit die Deponie profitabel sei.

– *Rückweisung des Objektblatts VE 3.1*

Ein Teil der Kommission stellte die Anpassung des Objektblatts grundsätzlich in Frage und schlug vor, dieses zurückzustellen, weil die Strategie und die gesetzlichen Grundlagen betreffend Rezyklierung noch nicht vorliegen. Die Schaffung von zusätzlichem Deponieraum werde grundsätzlich nicht bestritten, jedoch müssen zuerst ein Recyclingkonzept und rechtliche Grundlagen vorliegen. Die Planungsanweisungen e) und f) könnten in den Landratsbeschluss verschoben werden. Zudem bestehe kein Notstand. Ein anderer Teil der Kommission hielt fest, es brauche dringend Deponievolumen. Die Verwaltung bestätigte letzteres und betonte, der Auftrag zur Schaffung der ge-

setzlichen Grundlagen werde über den KRIP erteilt. Es bestehe ein Zusammenhang zwischen Recycling und dem benötigten Deponievolumen, da in den kommenden zehn Jahren allenfalls höchstens 30 % der Deponiematerialien durch Recycling verwertet werden können. Die neuen Standorte seien dringend nötig. Weiter sei die Selbstverpflichtung des Kantons zur Verwendung von Sekundärbaustoffen ein wichtiges Zeichen an die Unternehmen, damit diese Investitionen in Bodenwaschanlagen tätigen würden. Der Richtplan sei die Voraussetzung dafür, dass überhaupt Projekte für Deponien entstehen könnten, was (wiederum) mehrere Jahre dauere. Ohne die Erweiterung müssten grosse Bauvorhaben in der Region gestoppt werden. Ein Teil der Kommission sprach sich dagegen aus, noch länger zu warten. Das Material werde ansonsten weiter weg deponiert.

Ein Kommissionsmitglied war der Ansicht, Lenkungsgebühren, höhere Preise bei der Deponie Höli und eine Gesetzesanpassung bezüglich Bewilligungspflicht könnten relativ rasch umgesetzt werden. Weiter sei es wichtig, dass nicht nur mit dem KRIP das Volumen geschaffen werde, sondern auch die anderen Massnahmen umgesetzt würden. Ein Teil der Kommission wies darauf hin, dass die Preise für das Deponieren zu tief seien und ein Marktversagen vorliege und es deshalb eine übergeordnete Betrachtung brauche. Die Frage, wann dem Landrat eine Grundlage für die Recyclingpolitik vorgelegt werden könne, wurde von der Verwaltung dahingehend beantwortet, dass Gesetzgebungsprozess ihre Zeit bräuchten; insbesondere müsse sorgfältig vorgegangen werden, wenn viele Variablen zu berücksichtigen seien. Ein Gesetz nütze jedoch nichts, wenn keine Bodenwaschanlage in der Region entstehe. Der KRIP gebe den Auftrag zur Erarbeitung der gesetzlichen Grundlage. Zudem müssten auch die Gemeinden ihre Planungen vorantreiben, was weitere zwei bis fünf Jahre dauere und auch erst nach Genehmigung des KRIP erfolgen könne.

Die diversen gesetzlichen Anpassungen würden dem Landrat in separaten Vorlagen vorgelegt, hielt die BUD fest. Eine Anpassung betreffe das Instrument der Rückbaubewilligung; diesbezüglich bestehe eine Lücke im Gesetz, die geschlossen werden müsse.

Die Kommission lehnte den Antrag auf Rückstellung der Änderungen zum Objektblatt VE 3.1 und Aufnahme der Planungsanweisungen e und f in den Landratsbeschluss mit 7:4 Stimmen bei einer Enthaltung ab.

– *Diskussion zu Planungsgrundsatz a)*

Ein Teil der Kommission bemängelte, dass es kein aktuelles und umfassendes Konzept für die Aushub- und Bauschuttentsorgung mit Massnahmen und Mengenzielen und vor allem zur Rezyklierung gebe und stellte den folgenden Antrag:

a Bei der Festlegung des Deponiebedarfs der Deponien vom Typ A und B sind die im Konzept für die Aushub- und Bauschuttentsorgung festgelegten Massnahmen und Mengenzielen der Vermeidung und der Rezyklierung von Inertstoffen und von sauberem Aushubmaterials zu berücksichtigen.

Ein anderer Teil der Kommission warnte davor, Mengenzielen im Richtplan festzuschreiben. Die genaue Menge sei nicht bezifferbar, da diese von der Bautätigkeit abhängen. Das Deponievolumen könne minimiert werden, jedoch werde es immer Deponiematerial geben. Es gehe um die grundsätzliche Frage, ob zuerst das Konzept für einen Baustoffkreislauf und die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen geschaffen und erst danach Deponiestandorte festgelegt würden, entgegneten die Befürworter des Antrags. Es sei der umgekehrte Weg gewählt worden. Die Verwaltung betonte, es werde eine Vorlage zum Umgang mit dem Thema Baustoffkreislauf und Recycling geben. Bezüglich Deponien gebe es jedoch einen Engpass. Bis eine Deponie realisiert und in Betrieb genommen werden könne, dauere es einige Jahre. Die Reihenfolge könne nicht geändert werden. Im Übrigen hätten beinahe sämtliche Kantone Mühe, Deponieraum zu finden. Zudem müssten grosse Baustoffaufbereitungsanlagen für mineralische Baustoffe und Bodenwäschen für Kies etc. zuerst entstehen. Diese Anlagen führten zu vergleichbaren Immissionen wie eine Deponie. Auch dafür seien Standorte und innovative Unternehmen sowie grosse Investitionen nötig. Dies erfordere eine gewisse Zeit. Die Kommission lehnte den Antrag mit 7:5 Stimmen ab.

– *Diskussion zu Planungsgrundsatz f) (neu)*

Ein weiterer Antrag für einen neuen Planungsgrundsatz f) forderte die Verteilung von Deponien über den ganzen Kanton. Damit werde die Solidarität unter den Regionen gestärkt. Die BUD erläuterte, dazu müssten Deponieregionen definiert werden. Es bestehe bereits das Grundkonzept, in allen Regionen Standorte zu haben. Wie die Region Laufental gezeigt habe, ist dies jedoch nicht so einfach: die dortige Standortsuche war bereits mit sehr viel Aufwand verbunden. Ein Teil der Kommission war der Meinung, zuerst die bestehenden Deponien auszubauen, da dies einfacher sei als neue zu suchen. Die Kommission lehnte den neuen Planungsgrundsatz f) «Grundsätzlich sind in allen Teilregionen Deponiestandorte festzulegen.» mit 11:1 Stimmen ab.

– *Verwendung von Recycling- beziehungsweise Sekundärbaustoffen*

Ein Kommissionsmitglied stellte die Frage, ob bei einer Ausschreibung die Vorgabe gemacht werden könne, dass Recycling-Beton verwendet werde (dieser ist um etwa 10 % teurer). Die Taskforce äusserte die Hoffnung, dass dieser Preis sinken werde, wenn die Sekundärbaustoffe vermehrt eingesetzt werden könnten. Bezüglich der Verwendung von Sekundärbaustoffen sollte der Kanton als Vorbild vorangehen. Deshalb sei eine entsprechende Eigenverpflichtung in den KRIP aufgenommen worden. Mit einer solchen Verpflichtung könnte beispielsweise das Tiefbauamt in seine Ausschreibungen aufnehmen, dass solche zu verwenden seien. Somit könne der Kanton als Nachfrager nach Sekundärbaustoffen auftreten, was Unternehmen dazu bewegen würde, in Bodenwaschanlagen zu investieren.

Ein Kommissionsmitglied wies darauf hin, dass eine Stärkung der Eigenverantwortung durch die Einführung einer Verwertungspflicht, wie der Kanton Zürich sie hat, fehle. Die Preisdifferenz müsse abgebaut werden; Material aus dem benachbarten Elsass sei günstiger. Zudem wurde bezweifelt, dass die Verwendung von Sekundärbaustoffen wirklich erfolge; Kanton und Gemeinden als Nachfrager reichten nicht aus. Die Taskforce hielt fest, dass die Preise sinken würden, sobald der Kreislauf funktioniere. Der Nachvollzugsaufwand im Kanton Zürich sei zudem sehr hoch, wobei sich die Verwertungsquote nur auf die mineralischen Rückbaustoffe beziehe; 50 % des Materials, das rückgebaut wird, müsse verwertet werden. Es bestehe eine Verpflichtung der öffentlichen Bauherren, die Stoffe anzunehmen. Je mehr Material über eine Bodenwaschanlage gereinigt wird, umso günstiger könne diese betrieben werden. Allerdings seien die Schweizer Baunormen noch nicht dahingehend angepasst, dass sie Recycling-Baustoffe vorsehen. Recycling müsse wirtschaftlich sein, betonte ein Kommissionsmitglied. Die Taskforce hielt auf Nachfrage eines Kommissionsmitglieds fest, dass viel mehr gebaut werde, als Recyclingmaterial entstehe, d.h. zwei Drittel des Betons werde immer noch Neumaterial sein.

Die Bodenwäschen würden das Deponievolumen senken, hielt die Taskforce fest. Das gewonnene Material kann für die «normale» Betonproduktion (von Primärmaterial) verwendet werden. Nicht alle Böden würden sich für das Waschverfahren eignen.

Die Verwaltung beantragte eine Abänderung der Planungsanweisung f) gemäss Landratsvorlage

f Der Kanton verpflichtet sich, für Bauten und Anlagen ausschliesslich Sekundärbaustoffe zu verwenden. Mit Basel-Stadt ist gestützt auf die gemeinsame Abfallplanung 2017 eine Vereinbarung mit gleichlautender Zielsetzung zu treffen.

durch folgende Fassung:

Der Kanton nimmt eine Vorbildfunktion betreffend Einsatz von Recycling-Baustoffen und Sekundärrohstoffen in den Bereichen und Hoch- und Tiefbau ein. Der Regierungsrat erlässt zu diesem Zweck verbindliche Vorgaben und Ziele in Form von Richtlinien mit folgenden Mindestinhalten: Im Grundsatz wird gemäss dem Stand der Technik und geltenden Normen mit Baustoffen mit maximalen Anteilen an sekundären Rohstoffen gebaut. Dies unter Wahrung der Verhältnismässigkeit. Die Vorgaben finden Eingang in alle kantonalen Ausschreibungen für Bauvorhaben im Hoch und Tiefbau und die Zielerreichung wird mittels Massenbilanzen (Monitoring betreffend kontinuierlicher Verbesserungsprozess) jährlich überprüft. Mit dem Kanton Basel-Stadt wird eine gleichlautende Regelung angestrebt.

Der Antrag wurde damit begründet, dass keine falschen Hoffnungen geweckt werden sollten. Es erfolge eine Präzisierung der Fassung gemäss Landratsvorlage. Auf Nachfrage hin führte sie aus,

dass es sich bei Recyclingbaustoffen um Baumaterial handle, das beim Rückbau eines Gebäudes entstanden und aufbereitet worden sei. Bei Sekundärrohstoffen handelt es sich um Kies, der aus verschmutztem Aushub gewaschen worden war. Ein Teil der Kommission äusserte die grundsätzliche Befürchtung, dass die Abschwächung der Formulierung der Kreislaufidee zuwiderlaufe. Die BUD hielt fest, die gewählte Version entspreche den Zielsetzungen, wie sie von der Taskforce präsentiert worden waren.

Von einem Kommissionsmitglied wurde dann der Antrag auf folgende Kürzung der Planungsanweisung gestellt:

f Der Kanton nimmt eine Vorbildfunktion betreffend Einsatz von Recycling-Baustoffen und Sekundärrohstoffen in den Bereichen Hoch- und Tiefbau ein. Der Regierungsrat erlässt zu diesem Zweck verbindliche Vorgaben und Ziele in Form von Richtlinien mit folgenden Mindestinhalten: Im Grundsatz wird gemäss dem Stand der Technik und geltenden Normen mit Baustoffen mit maximalen Anteilen an sekundären Rohstoffen gebaut. Dies unter Wahrung der Verhältnismässigkeit. Die Vorgaben finden Eingang in alle kantonalen Ausschreibungen für Bauvorhaben im Hoch und Tiefbau und die Zielerreichung wird mittels Massenbilanzen (Monitoring betreffend kontinuierlicher Verbesserungsprozess) jährlich überprüft. Mit dem Kanton Basel-Stadt wird eine gleichlautende Regelung angestrebt.

Die Streichungen wurden damit begründet, dass die Formulierung für ein Dokument wie den KRIP sehr ausführlich sei und die Flughöhe gewahrt werden müsse. Ein Teil der Kommission hielt fest, eine nochmalige Abschwächung sei problematisch, dies auch vor dem Hintergrund, dass noch keine konkreten Massnahmen betreffend Recycling vorlägen. Die Verwaltung plädierte dafür, den letzten Satz beizubehalten, weil Basel-Stadt eine vergleichbare Regelung anstreben müsse, damit das Deponievolumen tatsächlich reduziert werden und das Baumaterial aus den Aufbereitungsanlagen in die Stadt geliefert werden kann. Diese verfüge über keine Deponien. Dieser Antrag wurde von der Kommission eingehend diskutiert und in der gekürzten Form mit 8:5 Stimmen angenommen. Ein weiterer Antrag auf Streichung des Satzes «Dies unter Wahrung der Verhältnismässigkeit.» wurde damit obsolet.

Die Kommission diskutierte kurz über die möglichen Mehrkosten, die entstehen können. Recyclingbeton sei in der Herstellung teurer als konventioneller Beton, hielt die BUD fest. Es könne jedoch eine Angleichung der Preise stattfinden. Ein Kommissionsmitglied wies darauf hin, dass weiterhin günstiger Kies aus dem Elsass verfügbar sei, was in anderen Kantonen wie beispielsweise Zürich nicht der Fall sei.

– *Diskussion zur Planungsanweisung g) (neu)*

g Mit dem Ziel, das Recycling preislich gegenüber der Beschaffung von Neumaterial und der Ablagerung preislich konkurrenzfähig zu machen, setzt der Kanton verbindliche Richtlinien über die Höhe der Entsorgungsgebühren und allenfalls von Beiträgen zur Vergünstigung von Sekundärbaustoffen fest. Der Kanton schafft die dazu nötigen gesetzlichen Grundlagen. Diese Richtlinien überarbeitet er mindestens alle fünf Jahre.

Damit soll der Auftrag erteilt werden, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, da ein Marktversagen vorliege, begründeten die Antragsteller ihren Antrag für eine neue Planungsanweisung g). Die Verwaltung hielt fest, im Moment sei Deponieren attraktiver, was auch eine Investitionsbremse für Unternehmen darstelle, die in Recyclinganlagen investieren wollten. Weiter brauche es jedoch auch Endabnehmer für die RC-Baustoffe. Dies werde Teil der erwähnten Vorlage sein. Ein Teil der Kommission sprach sich dagegen aus, dass der Kanton in das Marktgeschehen eingreife. Er könne Anreizsysteme schaffen. Der Antrag wurde mit 7:5 Stimmen abgelehnt.

– *Deponiestandorte im Laufental*

Die Kommission diskutierte eingehend über die Deponiestandorte im Laufental. Dabei wurden zwei neue Deponiestandorte eingebracht: Bolberg in der Gemeinde Liesberg, durch eine Firma initiiert und von der Gemeinde unterstützt, und Leisiboden. Bezüglich letzterem gelangten die Gemeinden Zwingen und Blauen mit einem Schreiben an das Amt für Raumplanung und schlugen Leisiboden als Alternative zu dem im KRIP vorgesehenen Standort Schäftlete/Chlus vor. Ein Teil der Kommission begrüsst es grundsätzlich, dass neue Standorte eingebracht würden. Die BUD erläuterte den Prozess der Suche nach Deponiestandorten und die Ausschlusskriterien, nach welchen ein Gebiet als Deponiestandort nicht in Frage komme: Abstand vom Siedlungsrand von we-

niger als 300 m, Naturschutzgebiet, rechtskräftige Gewässerschutzzonen und –areale sowie im öffentlichen Interesse stehende Fassungsgebiete. Bei Bolberg sei ein relativ hohes Konfliktpotenzial vorhanden, wegen des Naturschutzgebiets von nationaler Bedeutung. Es werde mit starken Widerständen gerechnet, weshalb dieser Standort verworfen worden sei. Denkbar wäre eine verstärkte Ablagerung unter dem Motto Rekultivierung, wofür jedoch kein KRIP-Eintrag erforderlich sei. Beim Standort Leisiboden sei die Erschliessung problematisch, und er liege nahe beim Siedlungsgebiet. Es handle sich um einen Waldstandort, den die Verwaltung als insgesamt eher ungünstig erachte. Beim Standort Schäftlete/Chlus werde das Konfliktpotenzial als geringer erachtet als bei Bolberg. Ein Kommissionsmitglied erachtete das Konfliktpotenzial bei Leisiboden mit den Naturschutzverbänden als geringer als bei Schäftlete/Chlus, obwohl der Abstand zum Siedlungsgebiet von 300 m nicht eingehalten werden könne.

Ein Teil der Kommission verwies darauf, dass zu den beiden neuen Standorten keine Vernehmlassung stattgefunden habe und deshalb eine Aufnahme in den KRIP fragwürdig erscheine. Die Verwaltung erwähnte, es sei noch nie ein Standort «aus dem Stand» in den Richtplan aufgenommen worden, und eine fundierte Abklärung zu einem neuen Standort könne nicht innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Es sei nicht möglich, im Rahmen der Beratung eines Objektblatts einen neuen Standort festzulegen, schon bezüglich des Verfahrens nicht. Ein Kommissionsmitglied stellte die Frage, weshalb die Standorte nicht in der Vorlage enthalten seien. Der Kanton müsste ein Interesse an Standorten haben. Die Verwaltung verwies auf die oben erwähnten Kriterien und hielt fest, die konfliktrichtigsten Standorte würden von Anfang an ausgeschlossen. Dies führte dazu, dass die beiden Standorte Leisiboden und Bolberg nicht evaluiert worden seien. Betreffend Leisiboden erachtete die Verwaltung das Deponievolumen geringer als der Standortbetreiber prognostiziert. Der Grund dafür sei, dass das Gewässer freigehalten werden müsse und nicht bis oben aufgefüllt werden könne, so die BUD:

Ein weiteres Thema war die Verkehrserschliessung der Deponien insbesondere im Laufental. Eine Deponie bringe eine grosse Anzahl von Lastwagenfahrten mit sich. Führten die Zufahrten durch Dörfer, würde dies in der Bevölkerung zu Unmut führen. Die Verwaltung führte aus, dass die Erschliessung beim Standort Schäftlet/Chlus als ideal erscheine. Der Erschliessung werde bei der Festlegung der Standorte grosse Beachtung geschenkt, ebenso werde versucht, die Transportwege möglichst kurz zu halten.

Seitens Kommission wurde geäussert, für Leisiboden sollten die gleichen Abklärungen durchgeführt werden wie für Schäftlete/Chlus. Mit der Begründung, den Gemeinden entgegenzukommen und ein Referendum zu verhindern, stimmte die Kommission mit 12:0 Stimmen einer neuen Planungsanweisung g) und einem Antrag zu, den Standort Schäftlete/Chlus als Zwischenergebnis anstatt als Festsetzung im KRIP festzuhalten.

g Der Kanton führt unter Einbezug der betroffenen Gemeinden und Organisationen eine Detailevaluation der möglichen Standorte «Schäftlete/Chlus» und «Leisiboden» durch. Der Standort mit den geringsten Beeinträchtigungen für Mensch und Umwelt wird danach als Deponiestandort Typ A im KRIP festgesetzt.

Ein Antrag, den Standort Elbis zu streichen, da dieser erst in 30 – 40 Jahren benötigt werde, wurde von der Kommission mit 7:4 Stimmen und einer Enthaltung abgelehnt.

2.3.7 Detailberatung des Landratsbeschlusses

Die Kommission lehnte mit 7:5 Stimmen bei einer Enthaltung einen Antrag ab, die Ziffer 12 des Landratsbeschlusses zu streichen. Die Antragsteller plädierten dafür, den Vorstoss 2018/469 noch nicht abzuschreiben, weil die Forderung nicht erfüllt sei.

Die Kommission betonte, dass es wichtig sei, die Arbeiten betreffend Baustoffkreislauf voranzubringen. Das Deponievolumen müsse reduziert werden. Die Arbeiten der Taskforce Baustoffkreislauf dürften nicht Makulatur werden, sondern zu konkreten Massnahmen führen, die auch umgesetzt werden können.

Bei den abschliessenden Fraktionsvoten sprachen sich die Fraktionen der SVP, FDP, Grüne/EVP und CVP/glp für eine Unterstützung der Vorlage aus. Die SP-Fraktion zeigte sich mit vielen Punkten einverstanden, jedoch sei das Recycling falsch aufgegleist worden. Zuerst hätte eine Vorlage zum Recycling-Konzept vorgelegt werden und erst danach die Anpassung des Richtplans mit neuem zusätzlichem Deponievolumen erfolgen müssen. Die FDP-Fraktion hielt fest, dass sie eine Verpolitisierung des Richtplans, bei dem es sich um ein Planungsinstrument handelt, nicht als sinnvoll erachte. Es müsse mehr Recycling erfolgen, den zusätzlichen Deponieraum brauche es dennoch.

3. Antrag an den Landrat

Die Kommission beantragt dem Landrat mit 10:3 Stimmen, dem unveränderten Landratsbeschluss zuzustimmen.

17.06.2020 / ps

Bau- und Planungskommission

Urs Kaufmann, Präsident

Beilage/n

- Landratsbeschluss (unverändert)
- Beilage Objektblätter (von der Kommission geändert)
- Richtplankarte Verkehrsinfrastruktur (von der Kommission geändert)
- Richtplan-Gesamtkarte (unverändert)

Landratsbeschluss**betreffend Kantonaler Richtplan Basel-Landschaft (KRIP) – Anpassung 2018**

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Anpassung 2018 des Kantonalen Richtplans Basel-Landschaft (KRIP), bestehend aus dem angepassten Objektblatt S 5.1 Standorte für kantonale öffentliche Bauten / Anlagen und der ergänzten Richtplan-Gesamtkarte wird erlassen.
2. Die Anpassung 2018 des Kantonalen Richtplans Basel-Landschaft (KRIP), bestehend aus dem neuen Objektblatt S. 5.1.1 Augusta Raurica sowie den angepassten Objektblättern G 1.2 Wohngebiete, G 1.3 Landschaft und G 1.P Detailplan und der ergänzten Richtplan-Gesamtkarte wird erlassen.
3. Die Anpassung 2018 des Kantonalen Richtplans Basel-Landschaft (KRIP), bestehend aus dem angepassten Objektblatt L 2.3 Wald und der ergänzten Richtplan-Gesamtkarte wird erlassen.
4. Die Anpassung 2018 des Kantonalen Richtplans Basel-Landschaft (KRIP), bestehend aus der betreffend Vorranggebiet Natur ergänzten Richtplan-Gesamtkarte wird erlassen.
5. Die Anpassung 2018 des Kantonalen Richtplans Basel-Landschaft (KRIP), bestehend aus dem neuen Objektblatt L 3.4 Wildtierkorridore und der ergänzten Richtplan-Gesamtkarte wird erlassen.
6. Die Anpassung 2018 des Kantonalen Richtplans Basel-Landschaft (KRIP), bestehend aus dem angepassten Objektblatt V 3.1 Radrouten und der ergänzten Richtplankarte Verkehrsinfrastruktur wird erlassen.
7. Die Anpassung 2018 des Kantonalen Richtplans Basel-Landschaft (KRIP), bestehend aus dem angepassten Objektblatt V 3.2 Wanderwege und der ergänzten Richtplankarte Verkehrsinfrastruktur wird erlassen.
8. Die Anpassung 2018 des Kantonalen Richtplans Basel-Landschaft (KRIP), bestehend aus dem angepassten Objektblatt VE 1.2 Abbau und der ergänzten Richtplan-Gesamtkarte wird erlassen.
9. Die Anpassung 2018 des Kantonalen Richtplans Basel-Landschaft (KRIP), bestehend aus dem angepassten Objektblatt VE 3.1 Deponien und der ergänzten Richtplan-Gesamtkarte wird erlassen.
10. Die Anpassung 2018 des Kantonalen Richtplans Basel-Landschaft (KRIP), bestehend aus dem neuen Objektblatt VE 3.2 Abwasser wird erlassen.
11. Das Postulat [2016/385](#) betreffend Lokale Deponiestandorte von Markus Graf wird abgeschrieben.
12. Das Postulat [2018/469](#) betreffend Deponie-Strategie für Basel-Landschaft von Florence Brenzikofer wird abgeschrieben.

13. Die Anpassung 2018 des Kantonalen Richtplans tritt mit rechtskräftigem Beschluss des Landrates in Kraft.
14. Ziffer 1 bis 10 dieses Landratsbeschlusses unterliegen je einzeln gemäss § 31 Abs. 1 lit. a der Kantonsverfassung dem fakultativen Planungsreferendum.
15. Die Anpassung 2018 des Kantonalen Richtplans bedarf der Genehmigung durch den Bundesrat (Art. 11 Abs. 1 RPG). Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Bundesrat zu gegebener Zeit die Genehmigung zu beantragen.

Liestal,

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin:

Kantonaler Richtplan Basel-Landschaft (KRIP) Anpassung 2018, Entwurf

Richtplantext – Objektblätter

HINWEISE

neuer Text: rot

gelöschter Text: ~~blau durchgestrichen~~

Änderungen BPK 1. Lesung grau hinterlegt

Änderungen BPK 2. Lesung türkis hinterlegt

Rechtskräftig ist die KRIP-Version gemäss LRB Nr. 2274 vom 8. November 2018.

Die Darstellung der Objektblätter wurde dem neuen Corporate Design des Kantons angepasst.

BESCHLÜSSE

Regierungsratsbeschluss	Nr. 2019-859	vom 18. Juni 2019
Landratsbeschluss	Nr.	vom
Bundesratsbeschluss	Nr.	vom

INHALTSVERZEICHNIS

S 5	Siedlungsausstattung	3
S 5.1	Standorte für kantonale öffentliche Bauten / Anlagen	3
S 5.1.1	Augusta Raurica (neu)	5
L 2	Land- und Waldwirtschaft	8
L 2.3	Wald	8
L 3	Natur- und Landschaftsschutz	10
L 3.1	Vorranggebiet Natur	10
L 3.4	Wildtierkorridore (neu)	12
L 4	Freizeit, Erholung und Sport	15
L 4.1	Ausflugsziele im Jura	15
V 3	Langsamverkehr / Wegnetze	17
V 3.1	Kantonale Radrouten	17
V 3.2	Wanderwege	19
VE 1	Versorgung	21
VE 1.2	Abbau	21
VE 3	Entsorgung	23
VE 3.1	Deponien	23
VE 3.2	Abwasser (neu)	27
G 1	Salina Raurica	30
G 1.2	Wohngebiete	30
G 1.3	Landschaft	32
G 1.P	Detailplan	34

S 5 SIEDLUNGS-AUSSTATTUNG

S 5.1 STANDORTE FÜR KANTONALE ÖFFENTLICHE BAUTEN / ANLAGEN

Ausgangslage

Der Kanton Basel-Landschaft weist ein gut ausgebautes Netz von öffentlichen Bauten und Anlagen auf (Verwaltung, Schulen, Spitäler, Sportstätten, usw.). Die heutigen Standorte sind für die Mehrheit der Benutzer und Kunden gut erreichbar. Die Standortwahl für öffentliche Bauten und Anlagen erfolgt aufgrund von Konzepten und Sachplänen der zuständigen Fachstellen.

Zurzeit besteht die Absicht zur Konzentration der kantonalen Verwaltung. Daneben wird es aber auch zu diversen Erweiterungen oder Neubauten kommen (Schulbauten, Bauten für die Gesundheit und für die Justiz, diverse Sportstätten von kantonaler/regionaler Bedeutung gemäss kantonalem Sportanlagenkonzept KASAK, **Infrastrukturbauten für die Römerstadt Augusta Raurica**).

Gemäss Art. 3 RPG sind für die öffentlichen oder im öffentlichen Interesse liegenden Bauten und Anlagen sachgerechte Standorte zu bestimmen. Einrichtungen mit Publikumsverkehr wie Schulen, Freizeitanlagen oder öffentliche Dienste sollen für die Bevölkerung gut erreichbar sein.

Ziele

- a Standorte für öffentliche Bauten und Anlagen sind auf die Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung auszurichten.
- b Neue kunden- und arbeitsplatzintensive öffentliche Bauten und Anlagen des Kantons sind an Standorten zu erstellen, die mit dem öffentlichen Verkehrsmittel und mit dem Langsamverkehr attraktiv erschlossen sind oder werden.
- c Zur Begrenzung der Betriebs- und Unterhaltskosten der öffentlichen Bauten und Anlagen sind Standortoptimierungen zu prüfen.

Voraussichtliche Auswirkungen

Wirtschaft und Gesellschaft	Verkehr	– gute Erreichbarkeit aufgrund der vorgegeben Standortkriterien. Reduzierte Fahrtenlänge
	Siedlung	– Beitrag zur Stärkung der Zentren
	Erholung / Wohlfahrt	– keine
	Soziale Aspekte	– keine
	Wirtschaftliche Aspekte	– Einsparungen im Betrieb und Unterhalt durch Standortoptimierungen
	Voraussichtliche Kosten für den Kanton	– nicht bezifferbar
Umwelt	Natur / Landschaft	– keine
	Grundwasser / Boden	– haushälterische Bodennutzung
	Lärm / Luft	– Beurteilung im Einzelfall

S 5.1 STANDORTE FÜR KANTONALE ÖFFENTLICHE BAUTEN / ANLAGEN

Beschlüsse

Planungsgrundsätze

- a Der Kanton konzentriert seine wichtigsten Bauten und Anlagen mit grösseren Benutzer- und Besucherzahlen auf die Bevölkerungsschwerpunkte im Kanton.
- b Kunden- und arbeitsplatzintensive öffentliche Bauten und Anlagen des Kantons sind an Standorten zu erstellen, die mit dem öffentlichen Verkehrsmittel und dem Langsamverkehr attraktiv erschlossen sind oder werden.

Planungsanweisungen

- a Der Kanton führt eine Übersicht über den Stand und die geplanten Erweiterungen / Neubauten der kantonalen öffentlichen Bauten und Anlagen.
- b Der Kanton informiert bei neuen Bauvorhaben frühzeitig die Standortgemeinden.
- c Die Bau- und Umweltschutzdirektion (BUD) und die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) koordinieren die Sportbauten und -anlagen gemäss KASAK **sowie die Bauten für die Römerstadt Augusta Raurica.**

Örtliche Festlegungen

Folgende Bauten und Anlagen werden im Sinne einer Fortschreibung in den Richtplan aufgenommen:

Festsetzung

~~Bauten und Anlagen der Kantonsverwaltung~~

~~— Erweiterung Arxhof (Massnahmenzentrum für junge Erwachsene)~~

Kulturelle Bauten und Anlagen

- ~~Infrastrukturen~~ **Neues Museum, Sammlungszentrum Römerstadt** (Augst, ~~Gebiet Schwarzacker~~, östlich der Giebena-cherstrasse)

Hochschulen Schulbauten

~~— Fachhochschule für Gestaltung und Kunst (Münchenstein, Dreispitz)~~

- Hochschule, Fachhochschule, Sekundarschulen und weitere Bildungseinrichtungen (Standort Campus Muttenz / Kriegacker)
- Sporthochschule (Raum Muttenz – Münchenstein / St. Jakob)

Spital- und Klinikbauten

- Ersatz Kantonsspital Bruderholz (Binningen / Bottmingen)
- **Neubau Psychiatrische Klinik (Liestal)**

Zwischenergebnis

Bauten und Anlagen der Kantonsverwaltung

- Kantonsgericht (neuer Standort Liestal)

~~Bauten und Anlagen für Unterhalt von Kantons- und Bundesstrassen~~

~~— Neuer Stützpunkt Hauptabteilung Verkehrssicherheit (bestehender Standort Sissach / Netzen)~~

Schulbauten

- Sekundarschulbauten gemäss Bildungsgesetz

Vororientierung

~~Bauten und Anlagen für Unterhalt von Kantonsstrassen~~

~~— Neuer Werkhof Ost (Raum Bubendorf Liestal-Lausen)~~

Sportbauten und -anlagen

- Sportbauten und -anlagen gemäss KASAK

S 5.1.1 AUGUSTA RAURICA (NEU)

Ausgangslage

Augusta Raurica ist ein kultureller und touristischer Leuchtturm, der über die Grenzen des Kantons ausstrahlt. Als eine der am besten im Boden erhaltenen römischen Stadt nördlich der Alpen ist die archäologische Stätte von nationaler und internationaler Bedeutung. Als Teil des strategischen Entwicklungsareals "Salina-Raurica" will der Kanton in Augusta Raurica einen über die Schweiz hinaus bekannten Erlebnisraum gestalten, der das kulturelle Erbe mit der Zukunft verbindet.

Augusta Raurica liegt in einem coupiereten, von Gehölzen durchsetzten Landschaftsraum. Mit sichtbaren und verborgenen antiken Monumenten verfügt der Kanton über ein heute noch ungenutztes Potenzial. Mit der zunehmenden Siedlungsentwicklung im Gebiet Salina-Raurica wird die Bedeutung von Augusta Raurica und des Landschaftsraumes für die ansässige Bevölkerung als Naherholungsraum und für auswärtige Besucherinnen und Besucher als touristisches und kulturelles Ziel zunehmen. Das bestehende Angebot an Infrastruktur wird den heutigen und zukünftigen Anforderungen der Besucherinnen und Besucher nicht gerecht.

Gemeinsam mit den Gemeinden Augst und Kaiseraugst wurde ein Entwicklungskonzept erarbeitet (vom Landrat zur Kenntnis genommen am 10. Januar 2013), welches eine gemeinsame Entwicklungsstrategie für die Gemeinden Augst, Kaiseraugst und die Römerstadt Augusta Raurica aufzeigt. In der Folge wurde in Zusammenarbeit mit der Gemeinde ein "Räumliches Konzept Augst Oberdorf – Augusta Raurica" erarbeitet mit den beiden grundlegenden Stossrichtungen der Entflechtung von Siedlung und Museum sowie einer koordinierten Verkehrserschliessung. Diese Stossrichtungen sollen im Augster Oberdorf in drei räumlich separierten Gebieten umgesetzt werden:

- Weiterentwicklung des Siedlungskern westlich der Giebenacherstrasse
- Zukünftiges Freilichtmuseum mit Sammlungszentrum und neuem Museumsbau östlich der Giebenacherstrasse sowie Theater und Tempel auf Schönbühl nordwestlich des Oberdorfs (im räumlichen Konzept Augst Oberdorf-Augusta Raurica als „Erlebnisraum Augusta Raurica“ bezeichnet)
- Landwirtschaftsgebiet mit Amphitheater und Grienmatttempel

Der Standort des Sammlungszentrums befindet sich in der rechtskräftig ausgeschiedenen Zone für öffentliche Werke und Anlagen im Gebiet Schwarzacker. Das Projekt sieht eine Schutzzonen schonende Methode (Bauen über den Ruinen) vor. Das Baugesuch wurde im Dezember 2018 bewilligt. Der neue Museumsbau soll in der rechtskräftig ausgeschiedenen Zone für öffentliche Werke und Anlagen im Gebiet Castelen/Rossweid erstellt werden. Ein konkretes Bauprojekt besteht noch nicht.

Ziele

- a Das zukünftige Freilichtmuseum ("Erlebnisraum Augusta Raurica") als Landschafts- und Kulturraum wird im Dialog mit der Siedlung im Oberdorf schrittweise im Hinblick auf eine Bewerbung um das UNESCO-Welterbe entwickelt.
- b Augusta Raurica mit ihrer Stadtgeschichte und der historischen Entwicklung wird erlebbar gemacht und in einen Gesamtzusammenhang gestellt. Die Monumente werden über Erlebniswege verbunden.
- c Die Landschaft ist der räumliche und atmosphärische Rahmen von Augusta Raurica. Abgesehen von zwingend erforderlichen Vermittlungsinfrastrukturen sowie die Monumente verbindende Durchwegung sollen die Landschaft unbebaut und die Flächen für die Landwirtschaft erhalten bleiben.
- d Die Siedlungsentwicklung von Augst gewährleistet das Erlebnis eines zusammenhängenden Landschaftsraumes.
- e Raumplanerische Voraussetzungen für die Entwicklung der Siedlung, der Landschaft und der Römerstadt Augusta Raurica werden koordiniert geschaffen (Revision kommunale Nutzungsplanung bei gleichzeitiger Aufhebung veralteter kantonaler Nutzungsplanungen).
- f Die Verkehrsanbindung von Augusta Raurica (ÖV, Fuss- und Veloverkehr, MIV) wird verbessert.

S 5.1.1 AUGUSTA RAURICA (NEU)

Voraussichtliche Auswirkungen

Wirtschaft und Gesellschaft	Verkehr	– mit der Entwicklung von Augusta Raurica geringfügig grösseres Verkehrsaufkommen möglich
	Siedlung	– Hochwertiger Siedlungsraum in Augst-Oberdorf – Entflechtung Wohnen und Kultur
	Erholung / Wohlfahrt	– Aufwertung Landschaftsraum mit öffentlichen und halböffentlichen Freiflächen – räumliche Konzentration der kulturellen Einrichtungen
	Soziale Aspekte	– Attraktives Kultur- und Freizeitangebot
	Wirtschaftliche Aspekte	– Tourismus, hochwertiger Wohnraum
	Voraussichtliche Kosten für den Kanton	– Planungskosten (Zonenplanung 200'000 CHF) – Investition Lärmschutzwand 4 Mio. CHF, soweit diese zur Einhaltung zumindest der Immissionsgrenzwerte sowie - soweit finanziell noch sinnvoll und technisch machbar - der Planungswerte über die ohnehin durch die Anlagenbesitzer ASTRA (Achtspurausbau) und TBA (Umfahrung Augst) zu erstellenden Lärmschutzwand in Länge und Höhe hinausgeht. Beim Landverkauf können die siedlungsbedingten Mehrkosten der Lärmschutzwand den Käufern überbürdet werden.
Umwelt	Natur / Landschaft	– Aufwertung Landschaftsraum, ökologischer Ausgleich
	Grundwasser / Boden	– Fruchtfolgeflächen bleiben umfangmässig erhalten
	Lärm / Luft	–

Beschlüsse

Planungsgrundsätze

- a Augusta Raurica steht im Dialog mit der Landschaft und der Siedlung. Der Landschaftsraum soll für die heutige und künftige Siedlung und das "Erlebnis" Augusta Raurica erhalten und gestärkt werden. Die vorhandenen Landschaftsstrukturen sollen – wo sinnvoll – zugänglich und erlebbar gemacht werden.
- b Die historische römische Stadt wird im zukünftigen Freilichtmuseum mittels erforderlicher Vermittlungsinfrastrukturen erlebbar gemacht. Die bestehenden Monumente werden durch ein Wegenetz miteinander verbunden. Ansonsten wird die Landschaft nicht weiter durch Bauten und Anlagen belastet. Das Freilichtmuseum soll ein wertvoller Erholungs- und Erlebnisraum für Anwohner, Bevölkerung und Besuchende bzw. Touristen sein.
- c Bauten und Vermittlungsinfrastrukturen entsprechen den Nutzerbedürfnissen. Die Wegführung für die Fussgängerinnen und Fussgänger soll sicher und attraktiv sein und das Erlebnis intensivieren.
- d Die Anbindung des gesamten Gebiets "Freilichtmuseum Augusta Raurica" an die übergeordneten Verkehrsstrukturen (ÖV, MIV, Fuss- und Veloverkehr etc.) soll optimiert werden. Dabei sollen die Zugänge zum "Erlebnisraum Augusta Raurica" verbessert und erkennbar gestaltet werden.
- e Im nördlichen, weitgehend überbauten Teil des Oberdorfs kann je nach Ergebnis der Ausgrabung konventionell gebaut werden.
- f Die unbebauten Flächen südlich davon dürfen aufgrund von § 2 Abs. 3b ArchVo nur schonend (Bauen über den Ruinen) bebaut werden. Dies gilt auch, falls durch flächengleiche Abtausch neue Wohnbauzonen ausgeschieden würden.
- g Sofern die kantonalen Interessen für den archäologischen Schutz und die Entwicklungsmöglichkeiten der Römerstadt Augusta Raurica gemäss kantonalem Richtplan in der kommunalen Nutzungsplanung der Gemeinde Augst zeitgerecht sichergestellt werden, verzichtet der Kanton auf eine Fortführung seiner kantonalen Nutzungsplanungen. Der kantonale Nutzungsplan „Augusta Raurica“, welcher mit Beschluss der Bau- und Umweltschutzdirektion Nr. 904 vom 13. Juli 2000 in Kraft gesetzt wurde, wäre durch die Bau- und Umweltschutzdirektion aufzuheben.

S 5.1.1 AUGUSTA RAURICA (NEU)

Planungsanweisungen

- a Die Gemeinde Augst wird angewiesen, die genaue Abgrenzung des Wohngebiets in Augst-Oberdorf, in dem weiterhin Bautätigkeiten ermöglicht werden, unter Beachtung der Richtplanvorgaben nutzungsplanerisch festzulegen. Bei der Nutzung der öffentlichen Zone und der Gewerbezone bzw. einer Umzonung dieser Zonen zu Wohnbauzonen ist insbesondere der Lärm-, Luft- und Störfallproblematik Beachtung zu schenken. Ausserdem sind Raumansprüche durch den Achtspurausbau der A2/A3 sowie die Umfahrung Augst zu berücksichtigen.
- b Der Kanton erarbeitet in Abstimmung mit der Gemeinde ein Konzept zur Vermittlung der römischen Stadt mit zusammenhängenden Themenfeldern und der Einbindung der sichtbaren und verborgenen Monumente (Museumskonzept Erlebnis Augusta Raurica). Das Konzept zeigt zudem die Anforderungen an die Erschliessung und Durchwegung auf. Dabei ist insbesondere die Beanspruchung von Fruchtfolgefächern im Sinne von Art. 30 Abs. 1bis RPV zu beachten. Die Ergebnisse werden von der Gemeinde Augst in ihrer kommunalen Nutzungs- und Erschliessungsplanung umgesetzt.
- c Die zuständigen Fachstellen des Kantons prüfen in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Augst und dem Kanton Aargau die Verbesserung der verkehrlichen Anbindung von Augusta Raurica für alle Verkehrsmittel (ÖV, Fuss- und Veloverkehr, MIV). Allfällige Anpassungen der Infrastruktur müssen mit einer Umfahrungsstrasse von Augst aufwärtskompatibel sein.
- d Die zuständigen Fachstellen des Kantons koordinieren die erforderlichen Lärmschutzmassnahmen der Anlagebesitzer ASTRA (Achtspurausbau) und Kanton (Umfahrung Augst) im Hinblick auf einen optimalen Lärmschutz des Gebiets Augst-Oberdorf. Dabei steht die Zielsetzung im Vordergrund, dass in den rechtskräftigen Bauzonen im Gebiet Augst-Oberdorf westlich der Giebenacherstrasse die erforderlichen Immissionsgrenzwerte eingehalten sind.
- e Die Gemeinde Augst ist angewiesen, nach Vorliegen der kantonalen Grundlagen die kommunale Nutzungsplanung voranzutreiben und die zonen- und erschliessungsplanerischen Voraussetzungen für die Museumsentwicklung gemäss den Vorgaben des kantonalen Richtplans zu schaffen. Dabei ist im Gebiet der auszunehmenden Bauzonen östlich der Giebenacherstrasse insbesondere auch die Ausscheidung der Fruchtfolgefächern sicherzustellen.

Örtliche Festlegungen

Festsetzung

- Das Siedlungsgebiet im Raum Augusta Raurica gemäss Richtplan-Gesamtkarte wird festgesetzt.
- Das Gebiet für das Freilichtmuseum (Erlebnisraum) Augusta Raurica gemäss Richtplan-Gesamtkarte wird festgesetzt.

L 2 LAND- UND WALDWIRTSCHAFT

L 2.3 WALD

Ausgangslage

Der Wald hat im Kanton Basel-Landschaft grosse Bedeutung. Er erfüllt auf über 40 % der Kantonsfläche verschiedene gemeinwirtschaftliche Funktionen. So liefert er den nachwachsenden Rohstoff Holz, bietet dem Menschen Raum für Erholung und Freizeit, ist Lebensraum für viele Tiere und Pflanzen und sorgt nicht zuletzt für den Schutz von Siedlungen und Verkehrsinfrastrukturen vor Naturgefahren. Die überwiegend naturnahen laubholzreichen Wälder unseres Kantons leisten einen wesentlichen Beitrag zum Schutz unseres lebenswichtigen Trinkwassers (Grundwasser) und prägen unser Landschaftsbild. Viele der Baselbieter Wälder sind häufig Lebensräume seltener oder bedrohter Tier- und Pflanzenarten. Die Wälder werden nach den Grundsätzen des naturnahen Waldbaues gepflegt und nachhaltig bewirtschaftet. Dies bedeutet, dass die Nutzung des Waldes so erfolgt, dass dieser sowohl heute, wie auch für künftige Generationen all seine Funktionen erfüllen kann. Die biologische Vielfalt, Produktivität, Verjüngungsfähigkeit und Vitalität sollen dabei erhalten und das Potenzial des Waldes gesichert werden. Eine nachlassende Nutzung der Ressource Holz hätte eine Überalterung der Bestände zur Folge und würde die Waldfunktionen langfristig beeinträchtigen. Die Waldentwicklungspläne (WEP) und ihre Umsetzungsinstrumente dienen dazu, die einzelnen Waldfunktionen sicherzustellen.

Das Waldareal ist keine Nutzungszone im Sinne des Planungsrechts. Für die Umschreibung und den Schutz des Waldes gilt die Waldgesetzgebung. Das kantonale Waldgesetz regelt die Anforderungen an die Planung und Bewirtschaftung von Wäldern wie auch das Ausscheidungsverfahren der statischen Waldgrenzen.

Die Abstimmung zwischen kantonalem Richtplan und WEP ist notwendig, da verschiedene Nutzungen über die Waldgrenze hinaus erfolgen. Der Wald ist daher durch Nutzungen ausserhalb des Waldes direkt oder indirekt betroffen und der WEP seinerseits kann über den Wald hinaus Auswirkungen haben. Mit der Abstimmung zwischen Richtplan und WEP wird einerseits ein zweckmässiges Vorgehen in den gegenseitigen Einflussbereichen sichergestellt, und andererseits kann mit Massnahmen der Raumplanung die Erhaltung und Förderung der verschiedenen Waldfunktionen unterstützt werden.

Während in ländlich geprägten Kantonsteilen der Wald in ökologisch wertvolle Gebiete und landwirtschaftliche Nutzflächen einwächst, nimmt der Druck auf den Wald in Agglomerationsgebieten laufend zu. Zwischen 2000 und 2014 hat der Wald im Kanton um rund 700 ha zugenommen (+ 3,5 %). Auf dem ersten Waldgesetz beruhend sind bereits heute sämtliche Waldränder in und entlang von Bauland als statische Waldgrenzen ausgeschieden. Basierend auf dem aktuellen eidgenössischen Waldgesetz sollen nun über das gesamte Kantonsgebiet statische Waldgrenzen entlang von Nutzungszonen ausgeschieden werden. Dadurch soll eine weitere Zunahme des Waldes im gesamten Kanton verhindert und landwirtschaftliches Kulturland, ökologisch wertvolle Flächen sowie Bauland vor Verwaldung geschützt werden. Der Wald im Kanton wird so langfristig in seiner Fläche und räumlichen Verteilung gesichert. Die aus naturschützerischer Sicht wertvolle Dynamik bleibt auch weiterhin unter dem Schutz des Natur- und Heimatschutzgesetzes bestehen.

Ziele

- a Die natürliche Vielfalt im Wald ist durch flächendeckende naturnahe Waldpflege und die Errichtung eines Netzes von Waldreservaten unterschiedlicher Ausprägung und Altholzinseln (Gebiete mit alten Bäumen) zu erhalten.
- b Der Wald soll in seiner Fläche und seiner räumlichen Verteilung erhalten bleiben.
- c Eine Zunahme des Waldes durch unerwünschten Einwuchs soll im gesamten Kantonsgebiet verhindert werden.
- d Pflege und Bewirtschaftung sollen die nachhaltige Erhaltung sämtlicher Funktionen des Waldes sicherstellen.
- e Der nachwachsende Rohstoff Holz soll mindestens so stark genutzt werden, dass der Vorrat nicht mehr zunimmt (Ausnahme: in Totalreservaten).
- f Die Naturwerte sollen über eine flächendeckende naturnahe Waldbewirtschaftung und die Ausweisung von Vorrangflächen und die Aufwertung der Waldränder gesichert werden.
- g Die Schutzwirkung von Wäldern im Bereich von Siedlungen und Verkehrsinfrastrukturen soll sichergestellt werden.
- h Die Wirkung der Wälder als Filter und Schutz des Grundwassers soll gesichert werden.
- i Die Erholung im Wald soll möglich bleiben, wobei negative Einflüsse von Erholungssuchenden wenn immer möglich zu reduzieren sind.

L 2.3 WALD

Voraussichtliche Auswirkungen

Wirtschaft und Gesellschaft	Verkehr	– Schutzwirkung für Infrastrukturbauten
	Siedlung	– Schutzwirkung für Bauten und Anlagen
	Erholung / Wohlfahrt	– Förderung einer gelenkten Erholung im Lebensraum Wald
	Soziale Aspekte	– freier Zutritt der Bevölkerung zum Wald – Schaffung von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum
	Wirtschaftliche Aspekte	– Förderung der Holzwirtschaft
	Voraussichtliche Kosten für den Kanton	– gemäss den ordentlichen Waldbudgets des Kantons und der Gemeinden
Umwelt	Natur / Landschaft	– Erhaltung/Verbesserung von Landschaftsbild, Biodiversität und ökologischem Gleichgewicht – Erhaltung Kulturland und ökologisch wertvolle Flächen
	Grundwasser / Boden	– Verbesserung des Grundwasserschutzes/mechanischer Bodenschutz
	Lärm / Luft	– Günstiges Lokalklima, Senkung des CO ₂

Beschlüsse

Planungsgrundsätze

- a Der Lebensraum Wald ist so zu erhalten, dass er seine vielfältigen Funktionen erfüllen kann. Er dient der Holzproduktion, der Erholung, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und als Schutz der Lebensgrundlagen und vor Naturgefahren.
- b Erfordert eine Vorrangfunktion eine spezielle Behandlung des Waldes, wird diese im Waldentwicklungsplan (WEP) festgelegt.
- c Zur Verhinderung der unerwünschten Zunahme der Waldfläche wird im gesamten Kantonsgebiet die Abgrenzung von Wald und Nutzungszonen vorgenommen.

Planungsanweisungen

- a Der Kanton erarbeitet die Waldentwicklungspläne (WEP) gemäss Vorgaben der Waldgesetzgebung und legt die Vorrangfunktionen fest.
- b Das Amt für Wald beider Basel erarbeitet Grundsätze für die "Erholung und Freizeit im Wald".
- c Das Amt für Wald beider Basel nimmt gemäss den Vorgaben der Waldgesetzgebung die Abgrenzung zwischen Wald und Nutzungszonen mittels Festlegung von statischen Waldgrenzen vor.

Örtliche Festlegungen

Festsetzung

- Die statischen Waldgrenzen können im gesamten Kantonsgebiet festgelegt werden.
- Die Wälder mit Schutzfunktion gemäss den Waldentwicklungsplänen (WEP) Liestal und Umgebung, Sissach-Farnsberg, Diegtal und Waldenburgertal werden festgesetzt.

Zwischenergebnis

- Vorranggebiete Natur im Wald werden als Zwischenergebnis in den Richtplan aufgenommen (vgl. L 3.1).
- Die übrigen Wälder mit Schutzfunktion werden als Zwischenergebnis in den Richtplan aufgenommen.
- ~~Wälder mit Schutzfunktion werden als Zwischenergebnis in den Richtplan aufgenommen.~~

L 3 NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ

L 3.1 VORRANGGEBIET NATUR

Ausgangslage

Wir leben in einer Kulturlandschaft: Von Natur aus vielfältig, wurde unsere Landschaft seit Jahrhunderten vom Menschen mitgeprägt. Frühere Nutzungsformen waren zumeist von einer sehr reichhaltigen Tier- und Pflanzenvielfalt begleitet. Veränderte Nutzung und erhöhter Landschaftsverbrauch führten im 20. Jahrhundert zu starken Verlusten an naturnahen Lebensräumen - und damit zu schwindenden Beständen unserer einheimischen Tiere und Pflanzen. Heute wissen wir jedoch, dass eine hohe und flächendeckende Artenvielfalt ein unverzichtbarer Pfeiler eines intakten Natur- und Landschaftshaushaltes und unserer eigenen Lebensqualität ist.

Verschiedene Gesetzesgrundlagen – zuvorderst das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz sowie das kantonale Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz – verpflichten deshalb dazu, dem Rückgang oder gar Aussterben unserer einheimischen Tier- und Pflanzenwelt entgegen zu wirken, dies insbesondere durch Erhaltung und Aufwertung ihrer Lebensräume.

Dank verschiedenen Natur-Inventaren (Bestandsaufnahmen) kennen wir heute Lage, Ausdehnung, Qualität und Bedeutung dieser Naturobjekte. Längst wurde damit begonnen, sie rechtlich zu schützen und - in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit der Land- und Waldwirtschaft- ihre fachgerechte Pflege und Nutzung sicher zu stellen. So stehen heute (Stand 2013) über 8 % der Nicht-Siedlungsfläche (Landwirtschaftsgebiet (1,5 %) und Wald (16,5 %)) unter kantonalem Schutz (aufgenommen im Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft).

Allerdings: Vom Ziel, alle Naturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung dauerhaft zu sichern, sind wir noch weit entfernt. Zudem hat sich der Druck auf diese naturnahen Gebiete durch Bautätigkeit, Nutzungsintensivierung und Freizeitaktivitäten in den letzten Jahren nochmals deutlich verstärkt.

Ziele

- a Biologisch hochwertige Gebiete und Vernetzungskorridore von nationaler und kantonaler Bedeutung sind langfristig zu erhalten und zu erweitern sowie im Rahmen der Verhältnismässigkeit aufzuwerten und wiederherzustellen (Raumkonzept).
- b Die Vernetzungskorridore von nationaler und regionaler Bedeutung sind in ihrer Funktion zu erhalten und zu öffnen und wo möglich in ihrer Wirkung zu verbessern.
- c Die fachgerechte Pflege und Nutzung von Naturobjekten soll in enger Partnerschaft mit Land- und Waldwirtschaft realisiert werden.

Voraussichtliche Auswirkungen

Wirtschaft und Gesellschaft	Verkehr	– keine neuen Verkehrsachsen in Vorranggebieten Natur
	Siedlung	– keine Bauten und Anlagen in Vorranggebieten Natur
	Erholung/Wohlfahrt	– Erhaltung und Aufwertung der Erholungsqualität im Kanton – den Schutzziele angepasste Besucherlenkung mit lokaler/zeitlicher Einschränkung von Freizeitaktivitäten, welche Naturobjekte beeinträchtigen
	Soziale Aspekte	– Erlebbarkeit einer hohen Biotopvielfalt und einer reichhaltigen Tier- und Pflanzenwelt – Respektierung der belebten Um- und Mitwelt
	Wirtschaftliche Aspekte	– lokale Wertschöpfung durch hohe Erholungsqualität – Arbeitsplatzhaltung durch angemessene Abgeltung von Naturschutzleistungen in Land- und Waldwirtschaft
	Voraussichtliche Kosten für den Kanton	– Kostenrahmen gemäss Natur- und Landschaftsschutzkonzept BL

L 3.1 VORRANGGEBIET NATUR

Umwelt	Natur/Landschaft	– Erhaltung und Förderung der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt, ihrer Lebensräume sowie eines vielfältigen, regionaltypischen Landschaftsbildes
	Grundwasser/Boden	– Qualitativ einwandfreie Grundwasseranreicherung aus Vorranggebieten Natur – Schutz der Bodenfläche und der Bodenfunktionen
	Lärm/Luft	– keine

Beschlüsse

Planungsgrundsätze

- a Die Vorranggebiete Natur dienen der langfristigen Erhaltung der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt sowie den vielfältigen, regionaltypischen Landschaften.
- b Die Vorranggebiete Natur sind in ihrer Ausdehnung und in ihrem ökologischen Wert zu erhalten, wo nötig zu erweitern und untereinander zu vernetzen.
- c Die Interessen der Land- und der Waldwirtschaft sind zu berücksichtigen, soweit sie den Schutzzielen der Vorranggebiete Natur nicht widersprechen. Insbesondere soll die fachgerechte Pflege und Nutzung in den Vorranggebieten Natur in enger Partnerschaft mit Land- und Waldwirtschaft angestrebt werden.
- d Die Vorranggebiete Natur sind von neuen Bauten und Anlagen frei zu halten.
- e Bei Zielkonflikten zwischen den Schutzzielen der Vorranggebiete Natur und den Wünschen von Freizeit und Erholung haben die Anliegen des Naturschutzes Vorrang.
- ~~f Bund, Kanton und Gemeinden erhalten und verbessern die Durchgängigkeit der Wildtierkorridore. Sie ergreifen die notwendigen Massnahmen bei:
– Planungen und Vorhaben, welche die Durchgängigkeit tangieren;
– bestehenden Strassen oder Trassees.

Sie arbeiten dabei mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zusammen.~~

Planungsanweisungen

- a Der Kanton nimmt die Vorranggebiete Natur, soweit sie sich im Wald befinden, in die Waldentwicklungspläne (WEP) auf.
- b Der Regierungsrat nimmt die Naturobjekte von nationaler und regionaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft auf, nach Möglichkeit im Einvernehmen mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern sowie den Einwohnergemeinden.
- c Die Gemeinden stellen die geschützten Naturobjekte gemäss Inventar als orientierenden Inhalt im Zonenplan dar.
- d Der Kanton (BUD/VGD) nimmt im Rahmen von Foren und Arbeitsgruppen mit den Freizeit- und Sportverbänden allfällige Konfliktpunkte auf und führt diese einvernehmlichen Lösungen zu.
- e Der Kanton erarbeitet ein Konzept zur grossräumigen Vernetzung der Naturräume im Kanton. Insbesondere bezeichnet er jene Gebiete, die im Interesse der grossräumigen Vernetzung möglichst hindernisfrei bleiben oder wieder hergestellt werden sollten. Er schlägt die dazu notwendigen Massnahmen vor.

Örtliche Festlegungen

Festsetzung

- Die Vorranggebiete Natur gemäss Richtplankarte werden, soweit sie das Landwirtschaftsgebiet überlagern, festgesetzt.
- Ersatzstandort Zurlindengrube im Gebiet Klingenthal, MuttENZ:
Bei der Aufnahme des Ersatzstandortes in das Inventar der geschützten Naturobjekte von kantonaler Bedeutung ist sicherzustellen, dass die Schiessanlage Lachmatt saniert und gegebenenfalls erweitert werden kann.

Zwischenergebnis

Die Vorranggebiete Natur gemäss Richtplankarte werden, soweit sie sich im Wald befinden, als Zwischenergebnis in den Richtplan aufgenommen.

L 3.4 WILDTIERKORRIDORE (NEU)

Ausgangslage

Die Wildtierkorridore sind die kritischen Bereiche im linearen Vernetzungssystem, das "Wegnetz" für Wildtiere. Sie bezeichnen Engstellen auf den Verbindungsachsen, an welchen die Passierbarkeit für Wildtiere mehrheitlich eingeschränkt ist oder verhindert wird, jedoch dauerhaft sichergestellt werden soll. Diese Wildtierkorridore ermöglichen den genetischen Austausch zwischen und innerhalb von Populationen, die artspezifische Populations- und Raumdynamik (z. B. saisonale Wanderungen) und die aktive Ausbreitung zur Erschliessung von neuen oder Wiederbesiedlung von ehemaligen Lebensräumen.

Im Kanton Basel-Landschaft werden die 14 Wildtierkorridore von nationaler sowie die drei kritischsten Wildtierkorridore von regionaler Bedeutung räumlich abgegrenzt. Von diesen 17 Wildtierkorridoren sind nur zwei intakt. Sie weisen keine Unterbrüche durch schwer oder nicht überwindbare Barrieren auf, werden von Tieren regelmässig als durchgehende Verbindung genutzt und bieten ein ausreichendes Angebot an Strukturen und Deckung. Zehn Wildtierkorridore sind in ihrer Funktion beeinträchtigt. Die Leitlinien- und Vernetzungsstrukturen oder Trittsteinbiotope sind verarmt, Tiere müssen breite Streifen von intensiv genutztem Landwirtschaftsland ohne grössere Gehölze oder Hecken queren oder über Bahnlinien und stark befahrene Strassen wechseln. Die restlichen fünf Wildtierkorridore sind durch räumliche Strukturen, insbesondere sehr stark befahrene oder eingezäunte Verkehrsinfrastrukturen, weitgehend unterbrochen.

Die Zielarten der Wildtierkorridore im Kanton sind hauptsächlich Huftiere (Wildschwein, Reh und Rotwild), Raubtiere (Fuchs, Dachs, Luchs, Wildkatze) sowie Kleinsäuger. Mancherorts sind zusätzlich die Gämse und, an Gewässern, der Biber wichtige Zielarten.

Bund und Kantone sind durch internationale Übereinkommen und nationale Gesetze verpflichtet, die Durchlässigkeit der Landschaft für Wildtiere zu gewährleisten.

Ziele

- a Sicherung der Wildtierwanderungen und des genetischen Austausches zwischen den Populationen.
- b Grossräumige Vernetzung der Naturräume, insbesondere der Wildtier-Lebensräume.
- c Den Raumbedarf für die Wildtierkorridore sichern.

Voraussichtliche Auswirkungen

Wirtschaft und Gesellschaft	Verkehr	– Weniger Kollisionen und Unfälle mit Wildtieren
	Siedlung	– Begrenzung der Siedlung
	Erholung / Wohlfahrt	– Ggf. eingeschränkte Freizeitnutzung
	Soziale Aspekte	– Erlebbarkeit von regelmässig genutzten und intakten Wildtierwechsell
	Wirtschaftliche Aspekte	– Keine Einschränkung der ordentlichen landwirtschaftlichen Nutzung, nur Einschränkungen bei der Erstellung von neuen Anlagen und der Ersatz bestehender Anlagen (insbesondere Zäune)
	Voraussichtliche Kosten für den Kanton	– Projekt- bzw. massnahmenabhängig, nicht bezifferbar
	Voraussichtliche Kosten für die Gemeinden	– Projekt- bzw. massnahmenabhängig, nicht bezifferbar (Massnahmen im Rahmen Nutzungsplanungsverfahren, in geringem Umfang Infrastrukturmassnahmen)

L 3.4 WILDTIERKORRIDORE (NEU)

Umwelt	Natur / Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> – Erhaltung und Verbesserung der Bewegungs- und Ausbreitungsmöglichkeiten für Wildtiere – Erhaltung und Verbesserung der Lebensraumvernetzung – Verbesserter Austausch zwischen den Populationen
	Grundwasser / Boden	– Keine
	Lärm / Luft	– Keine

Beschlüsse

Planungsgrundsätze

- a Die Wildtierkorridore sind dauerhaft in ihrer Funktion zu erhalten: die intakten Wildtierkorridore sind zu erhalten, die beeinträchtigten aufzuwerten und die weitgehend unterbrochenen wiederherzustellen.
- b Führen Nutzungsplanungen zu zusätzlicher Beeinträchtigung und Störung der Wildtierkorridore (beispielsweise durch neue Bauten und Anlagen mit Barrierewirkung wie Zäune, Lärmschutzwände, neue oder erhebliche Erweiterungen von Bauvolumen und Verkehrsflächen), sind diese nur zulässig, wenn sie standortgebunden und von überwiegendem Interesse sind und lokal mit geeigneten Massnahmen zur Erhaltung der Funktionalität der Wildtierkorridore ausgeglichen werden.

Planungsanweisungen

- a Bei ihren raumwirksamen Tätigkeiten berücksichtigen Kanton und Gemeinden die Wildtierkorridore im Sinne der Planungsgrundsätze, insbesondere bei der Ausscheidung von Bau- oder Spezialzonen oder bei der Planung, Erstellung, Erneuerung und dem Unterhalt von Bauten und Anlagen.
- b Notwendige Massnahmen zur Sicherung des Raumbedarfs und zum Schutz der Wildtiere werden in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachstellen des Kantons, den Infrastrukturbetreibern und den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern ergriffen und mit den benachbarten Gemeinden und Kantonen koordiniert.
- c Die VGD beurteilt die Auswirkungen von Vorhaben und Planungen im Bereich der Wildtierkorridore.
- d Bei Beschlüssen der Nutzungsplanung zeigen Kanton und Gemeinden im erläuternden Bericht auf, wie die Planungsgrundsätze berücksichtigt sind.
- e Der Kanton überprüft die übrigen Wildtierkorridore von regionaler Bedeutung und setzt sie gegebenenfalls im Richtplan fest.

Örtliche Festlegungen

Festsetzung

Folgende intakte Wildtierkorridore werden festgesetzt:

- BL13 Ormalingen
- BL19 Waldenburg

Folgende beeinträchtigte Wildtierkorridore werden festgesetzt:

- BL03 Liestal
- BL06 Brislach
- BL14 Gelterkinden
- BL15 Wittinsburg
- BL20 Ziefen
- BL27 Bubendorf
- BL28 Duggingen
- JU4.4 Liesberg
- BLR01 Niederdorf–Hölstein
- BLR03 Therwil

L 3.4 WILDTIERKORRIDORE (NEU)

Folgende weitgehend unterbrochene Wildtierkorridore werden festgesetzt:

- BL01 Pratteln
- BL07 Zwingen
- BL10 Thürnen
- BL11 Tenniken
- BLR02 Breitenbach

Vororientierung

Folgende Wildtierkorridore werden als Vororientierung in den Richtplan aufgenommen:

- BL02 Liestal–Bubendorf
- BL04 Oberdiegten–Eptingen
- BL09 Lausen–Itingen
- BL12 Magden–Wintersingen
- BL16 Buckten–Rümlingen
- BL17 Buckten–Läufelfingen
- BL22 Laufen
- BL26 Allschwil–Schönenbuch

L 4 FREIZEIT, ERHOLUNG UND SPORT

L 4.1 AUSFLUGSZIELE IM JURA

Ausgangslage

Der Kanton Basel-Landschaft ist kein Tourismuskanton im herkömmlichen Sinn. Er ist vielmehr ein Naherholungsgebiet - auch für den Kanton Basel-Stadt und die umliegenden Kantone. Seine Qualitäten liegen in der landschaftlichen Vielfalt, die durch ein gutes Wanderwegnetz erschlossen ist.

Bereits der Regionalplan Landschaft von 1980 hat eine Reihe von Ausflugszielen im Jura bezeichnet mit der Zielsetzung, die Erholung im Jura derart zu fördern, dass die einzigartige Juralandschaft weiterhin als unbeschädigter Landschaftsraum erhalten bleibt und ihre zahlreichen Aufgaben erfüllen kann.

An dieser Zielsetzung resp. an diesen Nutzungsmöglichkeiten wird weiterhin festgehalten. Die im Regionalplan Landschaft örtlich festgelegten Ausflugsziele wurden aufgrund der heute bestehenden Angebote überarbeitet und mit dem Laufental ergänzt.

Ziele

- a Die Förderung des Tourismus im Baselbiet ist mit raumplanerischen Massnahmen zu unterstützen.
- b Die Infrastruktur für einen sanften Tourismus soll sichergestellt werden.
- c Mit der Festlegung der Ausflugsziele im Jura soll die Nutzung bereits bestehender Bauten und Anlagen für Verpflegung und Ausflugsbetrieb ermöglicht werden.
- d Gleichzeitig sind die übrigen Gebiete von derartigen Bauten und Anlagen freizuhalten.

Voraussichtliche Auswirkungen

Wirtschaft und Gesellschaft	Verkehr	– Konzentration auf einzelne Routen
	Siedlung	– keine
	Erholung/Wohlfahrt	– Erhaltung von attraktiven Erholungsgebieten
	Soziale Aspekte	– Nicht beurteilbar
	Wirtschaftliche Aspekte	– Wertschöpfung durch touristische Angebote
	Voraussichtliche Kosten für den Kanton	– keine
Umwelt	Natur/Landschaft	– Beschränkung von Bauten und Anlagen des Ausflugsbetriebs auf bestimmte Gebiete
	Grundwasser/Boden	– keine
	Lärm/Luft	– keine

L 4.1 AUSFLUGSZIELE IM JURA

Beschlüsse

Planungsgrundsätze

- a Ausflugsziele im Jura dienen in erster Linie als Verpflegungsmöglichkeiten in einem Wandergebiet. Sie können Bauten und Anlagen für den Ausflugsbetrieb umfassen. Bauten und Anlagen müssen der Öffentlichkeit offen stehen und einem regionalen Bedarf entsprechen.
- b Voraussetzung für die Bewilligung von Bauten und Anlagen ist die Ausweisung einer Spezialzone gemäss kantonalem Raumplanungs- und Baugesetz.
- c Bei Ausflugszielen, die in Vorranggebieten Natur und Landschaft liegen, gelten für die Einpassung der Bauten und Anlagen erhöhte Anforderungen.

Planungsanweisungen

Der Kanton und die Gemeinden sorgen dafür, dass die Ausflugsziele im Jura an das kantonale Wanderwegnetz angeschlossen werden.

Örtliche Festlegungen

Festsetzung

Als Ausflugsziele im Jura gemäss Richtplankarte werden im Sinne einer Fortschreibung in den Richtplan aufgenommen:

- Chlus, Aesch
- ~~Blauen Reben, Blauen~~
- Stierenberg, Bretzwil
- Waldgrotte, Buus
- Bergmattenhof, Dittingen
- Oberbölchen, Eptingen
- Chall, Eptingen
- Bad Ramsach, Häfelfingen
- Leuenberg, Hölstein
- Obetsmatt, Lampenberg
- Dürstel, Langenbruck
- Bärenwil, Langenbruck
- Bachtelen, Langenbruck
- Vogelberg, Lauwil
- Bad Schauenburg, Liestal
- Schleifenberg, Liestal
- Bienenberg, Liestal
- Sichtern, Liestal
- Sonnenberg, Maisprach
- Fuchsfarm, Oberdorf
- Schafmatt, Oltingen
- Farnsburg, Ormalingen
- Egglisgraben, Pratteln
- Asphof, Rothenfluh
- Bad, Rothenfluh
- Alpbad, Sissach
- Sissacher Fluh, Sissach
- Waldweid, Waldenburg
- Wasserfallenhof, Waldenburg
- Staffel, Zeglingen

V 3 LANGSAMVERKEHR / WEGNETZE

V 3.1 KANTONALE RADROUTEN

Ausgangslage

Am 7. Mai 1987 beschloss der Landrat den Regionalplan "Radrouten im Kanton Basel-Landschaft". Am 29. Oktober 1998 hat der Landrat den revidierten und ergänzten Regionalplan Radrouten unter Miteinbezug des Bezirkes Laufen beschlossen. Gleichzeitig wurde der dritte Rahmenkredit bewilligt, um die letzte Etappe des Radroutennetzes zu realisieren. Vom gesamten Netz von 297 km sind bisher rund 200 km ausgebaut und mit Wegweisern ausgeschildert.

Die kantonalen Radrouten dienen primär dem täglichen Veloverkehr. Die Linienführung muss deshalb möglichst direkt und hindernisfrei für eine zügige Fahrweise bei guter Verkehrssicherheit gewählt werden. Das Radroutennetz umfasst die wichtigen Längsachsen in den Tälern des Kantons sowie die Querverbindungen dazu. Sämtliche Routen werden bis zu den Kantons- bzw. Landesgrenzen geführt und finden ihre Fortsetzung in den Nachbarkantonen, sei dies in Basel-Stadt, im hinteren Leimental, bei den Juraübergängen oder in Richtung Fricktal.

Das kantonale Radroutennetz wird von nationalen und regionalen touristischen Routen ergänzt. Diese Routen basieren auf den Angaben der Stiftung "Veloland Schweiz" für die Schweizer Radwanderwege sowie der Radwanderkarte der Region Nordwestschweiz, Oberelsass und Südlicher Schwarzwald mit dem Dreiland-Radweg. Andererseits wird das Kantonsnetz aber auch in diversen Gemeinden durch lokale, feingliedrige kommunale Radrouten ergänzt und verfeinert.

Gemäss § 6 Abs. 2 des kantonalen Strassengesetzes sind die Radrouten nach der Fertigstellung Bestandteil des Gemeindestrassennetzes. Die bauliche und betriebliche Gestaltung wird vielmals aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und Anforderungen sowie gestützt auf die Projektierungsrichtlinien für die Radrouten im Kanton Basel-Landschaft im Rahmen der Projektierung definiert. Dabei gilt für Konfliktstellen der Grundsatz, Massnahmen nach Möglichkeit sowohl für routinierte als auch für weniger verkehrsgewohnte Radfahrer zu treffen.

Ziele

- a Der Langsamverkehr ist zu fördern. Er benötigt dazu sichere, direkte und attraktive Netze.
- b Für eine ökologisch sinnvolle Mobilität sind die räumlichen Voraussetzungen weiterzuentwickeln.
- c Mit dem Veloverkehr soll eine nachhaltige und gesunde Mobilität im Kanton Basel-Landschaft gezielt gefördert werden.
- d Die Verkehrssicherheit ist gezielt zu verbessern.
- e Das kantonale Radroutennetz ist möglichst rasch zu realisieren.

ef Die neuen Chancen von Elektrovelos für eine Verkehrsverlagerung sind konsequent zu nutzen.

V 3.1 KANTONALE RADROUTEN

Voraussichtliche Auswirkungen

Wirtschaft und Gesellschaft	Verkehr	<ul style="list-style-type: none"> – Förderung einer nachhaltigen und gesunden Mobilität – Förderung des Veloverkehrs
	Siedlung	<ul style="list-style-type: none"> – Schutz der Wohngebiete vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen wie Luftverschmutzung, Lärm und Erschütterungen – Schaffung und Erhalt von sicheren Radrouten insbesondere für den Bereich zwischen 3–5 km
	Erholung/Wohlfahrt	<ul style="list-style-type: none"> – Gesundheitsförderung
	Soziale Aspekte	<ul style="list-style-type: none"> – Verbesserung der Erreichbarkeit der öffentlichen Bauten und Anlagen – Förderung der sozialen Kontakte unter den Bewohner und Bewohnerinnen
	Wirtschaftliche Aspekte	<ul style="list-style-type: none"> – Primär: Erschliessung von Räumen des täglichen Verkehrs – Sekundär: Tourismusförderung
	Voraussichtliche Kosten für den Kanton	<ul style="list-style-type: none"> – Oktober 1998: Rahmenkredit 3. Etappe 25 Mio. CHF (inkl. Einbezug des Laufentals) – 13. September 2018: Ausgabenbewilligung über 2,15 Mio. CHF für den Abschluss des Ausbauprogramms kantonale Radrouten und Erhalt der Nutzerfreundlichkeit sowie die Weiterentwicklung des Radroutennetzes
Umwelt	Natur/Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> – kein Gefährdungspotenzial
	Grundwasser/Boden	<ul style="list-style-type: none"> – kein Gefährdungspotenzial
	Lärm/Luft	<ul style="list-style-type: none"> – Entlastung anderer Verkehre/Verminderung der Emissionen – lautlose Fortbewegungsart/Mobilität

Beschlüsse

Planungsgrundsätze

- a Der Langsamverkehr ist zu fördern. Er benötigt dazu sichere, direkte und attraktive Netze. Für Velos sind, in Ergänzung zu den Anlagen auf Privatgrund, in Gebieten mit hoher Nutzungsdichte Abstellmöglichkeiten im öffentlichen Raum zu berücksichtigen. Sie sind gut erreichbar, sicher und attraktiv auszugestalten.
- b Velo-Schnellrouten ermöglichen eine sichere und flüssige Fahrweise.

Planungsanweisungen

- a Der Kanton stellt das Radroutennetz (auf der Basis des Radroutenplans von 1998) bis 2020 fertig und optimiert es weiter. Der Kanton entwickelt das Radroutennetz weiter unter der besonderen Berücksichtigung der neuen Anforderungen und Chancen der Elektrovelos.
- b Verkehrsintensive Einrichtungen sind soweit möglich über kantonale Radrouten zu erschliessen.
- c Der Kanton signalisiert das Netz der kantonalen Radrouten und sorgt für den Unterhalt der Signalisation.

Örtliche Festlegungen

Festsetzung

- Das Radroutennetz gemäss der Richtplankarte Verkehrsinfrastruktur wird festgesetzt.
- Geringfügige Änderungen der Lage des Radroutennetzes, ohne Änderung der Ausgangs- und Zielorte bzw. der angebundenen Siedlungsgebiete, ohne erhebliche Umwege und nennenswerte Höhendifferenzen sowie unter Berücksichtigung und Abwägung von Aspekten wie der Vortrittsberechtigung, der Beleuchtung, der sozialen Sicherheit und des Fahrbelages werden im Rahmen von Fortschreibungen (ohne Landratsbeschluss) in den Richtplan aufgenommen.

V 3.2 WANDERWEGE

Ausgangslage

Das Wanderwegnetz im Kanton Basel-Landschaft umfasst rund 1'100 km. Gemäss Bundesauftrag haben die Kantone dafür zu sorgen, dass die Wanderwege unterhalten und gekennzeichnet werden, dass diese Wege möglichst frei und gefahrlos begangen werden können und dass der öffentliche Zugang rechtlich gesichert ist.

Mit Beschluss vom 6. Dezember 1993 hat der Landrat den Regionalplan Fuss- und Wanderwege mit zugehörigem Dekret genehmigt (in Kraft seit 1. Januar 1994). Mit Beschluss vom 18. September 1997 erfolgte die Ergänzung mit den Teilplänen für den Bezirk Laufen (in Kraft seit 1. Januar 1998).

Mit dem Erlass des Richtplanes wurden der Regionalplan Fuss- und Wanderwege und das dazugehörige Dekret aufgehoben. Die Bestimmungen betr. der Wanderwege wurden in den Richtplan und das vorliegende Objektblatt integriert.

Mit Beschluss vom 7. Dezember 2010 hat der Landrat einem Verpflichtungskredit für die Überprüfung und Neusignalisation des Wanderwegnetzes zugestimmt. Entsprechend den Qualitätszielen, wie sie für das Wanderwegnetz in der Schweiz definiert sind, ist auch für das Baselbieter Wanderwegnetz die Qualitätssteigerung das Hauptziel. Dies bedeutet: attraktivere Wegführungen, weniger Hartbelagsflächen, bessere Anbindung an den öffentlichen Verkehr, eindeutige und klare Signalisation. Dabei ist nicht auszuschliessen, dass das bestehende Wanderwegnetz in seiner Gesamtheit reduziert wird, da Parallelrouten und Redundanzen eliminiert werden. Auf eine eigentliche Erweiterung des Wanderwegnetzes wird bewusst verzichtet.

Für die Überprüfung des Wanderwegnetzes wird der Kanton in mehrere zusammenhängende Wandergebiete unterteilt, die jeweils separat bearbeitet werden. Die neuen resp. überarbeiteten Wanderwegnetze liegen für das Laufental und den Bezirk Arlesheim westlich der Birs sowie für die Gemeinden rund um den Gempen wurden mit der Richtplan-Anpassung 2012 genehmigt vor. Für die restlichen Planungsgebiete Nord, Frenke und Süd liegen nun ebenfalls überarbeitete Wanderwegnetze vor.

Ziele

- Der Langsamverkehr ist zu fördern. Er benötigt dazu sichere, direkte und attraktive Netze.
- Ein zusammenhängendes markiertes Wanderwegnetz soll aufgebaut und unterhalten werden.
- Das Wanderwegnetz soll möglichst frei und gefahrlos begehbar sein. Der Hartbelagsanteil soll ausserorts auf maximal 10 % begrenzt sein.
- Bei neuen Wanderwegen ist auf sensible Gebiete Rücksicht zu nehmen.

Voraussichtliche Auswirkungen

Wirtschaft und Gesellschaft	Verkehr	– Beitrag für eine nachhaltige und gesunde Mobilität in der Region Basel
	Siedlung	– keine
	Erholung/Wohlfahrt	– Erschliessung von Räumen für die Extensiverholung – Gesundheitsförderung
	Soziale Aspekte	– Naherholung, Begegnungsmöglichkeiten
	Wirtschaftliche Aspekte	– Tourismusförderung – mögliche Konflikte zu Interessen der Landwirtschaft (Verteerung von Hofer-schliessungen)
	Voraussichtliche Kosten für den Kanton	– ca. 80'000 90'000 60'000 CHF pro Jahr für Signalisation (gemäss Leistungsvereinbarung Amt für Raumplanung-Wanderwege beider Basel)
Umwelt	Natur/Landschaft	– zu intensive Nutzung bei Feuerstellen möglich
	Grundwasser/Boden	– keine
	Lärm/Luft	– keine

V 3.2 WANDERWEGE

Beschlüsse

Planungsgrundsätze

- a Wanderwege mit Hartbelag ausserhalb der Baugebiete sind nach Möglichkeit durch vorhandene oder neu zu schaffende Wege ohne Hartbelag zu ersetzen. Wanderwege ausserhalb der Baugebiete, die neu auf einer grösseren Strecke mit Hartbelag versehen werden, sind zu ersetzen.
- b Wanderwege stehen dem Motorfahrzeugverkehr grundsätzlich nicht offen; ausgenommen sind Fahrzeuge der Land- und Waldwirtschaft sowie der öffentlichen Dienste.
- c Wanderwegverbindungen auf stark befahrenen Strassen oder auf Strassen, die für den Motorfahrzeugverkehr geöffnet werden müssen und bei denen keine verkehrsberuhigenden Massnahmen die Sicherheit der Fussgängerinnen und Fussgänger gewährleisten, sind nach Möglichkeit durch vorhandene oder neu zu schaffende Wege zu ersetzen.
- d Historische Verkehrswege ausserhalb des Baugebietes, die sich als Wanderwege eignen, sind in das Wanderwegnetz einzubeziehen.

Planungsanweisungen

- a Die Gemeinden übernehmen die im Richtplan festgesetzten Wanderwege in ihren Strassennetzplan bis spätestens 2015. Sie erweitern dazu ihre Strassennetzpläne über das ganze Gemeindegebiet und passen ihre Strassenreglemente an.
- b Der Kanton (BUD/VGD) nimmt im Rahmen von Foren und Arbeitsgruppen mit den Freizeit- und Sportverbänden den Konfliktpunkt Biken/Wandern auf und führt diesen einvernehmlichen Lösungen zu.
- c Die in den Waldentwicklungsplänen dargestellten Wanderwege sind pauschal nachzuführen.

Örtliche Festlegungen

Festsetzung

- Die Wanderwege gemäss Richtplankarte Verkehrsinfrastruktur werden festgesetzt.
- Die in Zusammenarbeit und Abstimmung mit einer Gemeinde vorgenommenen Änderungen am Wanderwegnetz werden im Sinne einer Fortschreibung in den Richtplan aufgenommen.

VE 1 VERSORGUNG

VE 1.2 ABBAU

Ausgangslage

Die Wirtschaft ist auf Rohstoffe angewiesen. Der Kanton Basel-Landschaft hat jedoch mit Ausnahme des Laufentals keine bedeutende Abbaubetrieb bei Steinen und Erden. Eine Selbstversorgung war nie möglich.

Salz dagegen ist einer der bedeutendsten Bodenschätze des Kantons. Das in Pratteln und Rheinfelden gewonnene Salz deckt nahezu den gesamten Schweizer Markt ab. Der Perimeter des Konzessionsgebiets ist Bestandteil des Konzessionsvertrags zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und der Schweizer Salinen AG. Der Konzessionsvertrag läuft im Jahr 2025 aus.

Der Abbau von Steinen und Erden führt zwangsläufig zu massiven Eingriffen in die Landschaft, zu erheblichen Belastungen der Umwelt sowie zu Konflikten mit den verschiedensten Schutz- und Nutzungsansprüchen im Raum. Deshalb ist eine Interessenabwägung notwendig.

Grössere Abbauvorhaben müssen deshalb zwingend in der Richt- und Nutzungsplanung behandelt werden. Bei Abbauvorhaben, deren Volumen mehr als 300'000 m³ beträgt, muss zudem eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden. Bei kleineren, lokalen Vorhaben genügt es, die notwendige Interessenabwägung im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens vorzunehmen.

Der Abbau von Steinen und Erden im Kanton Basel-Landschaft erfolgt aufgrund des rechtskräftigen Abbaukonzepts Laufental, das vom Kanton Bern 1993 genehmigt wurde. Das Laufental ist der einzige Standort mit Abbau von Steinen und Erden von regionaler oder überregionaler Bedeutung im Kanton.

Der Kiesabbau erfolgt im Kanton Basel-Landschaft nur noch in der Kiesgrube Chlingental (Muttentz/Pratteln). Hier bestehen weitere Kiesvorkommen für die Erweiterung des Abbaustandorts.

Ziele

- a Neue Materialabbaustellen sind unter Berücksichtigung der Interessen von Natur-, Landschafts-, Grundwasser- und Umweltschutz sowie Siedlung, Wald und Landschaft zu planen und zu bearbeiten.
- b Mit der Einhaltung der definierten Verfahren sollen raum- und umweltverträgliche Abbaustandorte geplant und realisiert werden können.

Voraussichtliche Auswirkungen

Wirtschaft und Gesellschaft	Verkehr	– Mehrverkehr (LKW) in der Nähe der Abbaustellen
	Siedlung	– keine
	Erholung/Wohlfahrt	– keine
	Soziale Aspekte	– keine
	Wirtschaftliche Aspekte	– abnehmende Bedeutung
	Voraussichtliche Kosten für den Kanton	– keine
Umwelt	Natur/Landschaft	– teilweise starke Beeinträchtigung des Landschaftsbilds – potentielle neue Standorte für Amphibien, Reptilien und Pflanzen
	Grundwasser/Boden	– Wiederherstellung der Bodenfunktionen im Anschluss an die Nutzung nötig
	Lärm/Luft	– Beurteilung im Einzelfall

VE 1.2 ABBAU

Beschlüsse

Planungsgrundsätze

- a Vor der Ausscheidung neuer Abbaustandorte ist die Erweiterung der bestehenden Standorte zu prüfen.
- b Neue Abbaustandorte für Steine und Erden richten sich nach dem Abbaukonzept Laufental (1993). Der Kiesabbau konzentriert sich auf den Standort Chlingental (Muttenz/Pratteln).
- c Neue Abbauvorhaben und Erweiterungen bestehender Abbaustandorte, deren Gesamtvolumen mehr als 100'000 m³ beträgt, bedürfen einer Festsetzung im kantonalen Richtplan. Im Anschluss an die Festsetzung ist im Rahmen des Nutzungsplanverfahrens eine Abbauzone gemäss kantonaalem Raumplanungs- und Baugesetz auszuscheiden.
- d Für neue Abbauvorhaben und Erweiterungen bestehender Abbaustandorte, deren Gesamtvolumen zwischen 10'000 m³ und 100'000 m³ beträgt, ist im Rahmen des Nutzungsplanverfahrens eine Abbauzone gemäss kantonaalem Raumplanungs- und Baugesetz auszuscheiden.
- e Neue Abbauvorhaben und Erweiterungen bestehender Abbaustandorte, deren Gesamtvolumen weniger als 10'000 m³ beträgt und die primär der lokalen Versorgung dienen, können im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens und mit einer Ausnahmegewilligung gemäss Art. 24 RPG bewilligt werden.
- f Neue Abbaustandorte sind in den Vorranggebieten Natur und Landschaft nur dort möglich, wo die zentralen Natur- und Landschaftswerte nicht beeinträchtigt werden, oder aber unter der Bedingung, dass durch den Abbau (und evtl. die Folgenutzung) eine nachweisliche ökologische Verbesserung entsteht.

Örtliche Festlegungen

Festsetzung

Folgender Abbau-Standort gemäss Richtplankarte wird festgesetzt:

- Erweiterung Abbaustandort Müsch (Wahlen) (Tonabbau)
- **Neuer Abbaustandort Langematten (Laufen) (Tonabbau)**

Zwischenergebnis

Folgender Abbau-Standort wird als Zwischenergebnis in den Richtplan aufgenommen:

- Erweiterung Abbaustandort Kiesgrube Chlingental (Muttenz/Pratteln)

Vororientierung

Folgender Abbau-Standort wird als Vororientierung in den Richtplan aufgenommen:

- Neuer Abbaustandort Fiechten (Brislach) (Tonabbau)

VE 3 ENTSORGUNG

VE 3.1 DEPONIEN

Ausgangslage

Mit der Umsetzung der Verbrennungspflicht in der ganzen Schweiz erhielten Deponien mehr und mehr den Status von Endlagern für stabile, wenig umweltgefährdende Abfälle. Zudem wurde in vielen Bereichen die Verwertung stark ausgebaut, so dass auch die Menge der zu deponierenden Abfälle tendenziell sinkt. Trotzdem werden Deponien auch künftig ein wichtiges Element der Abfallbewirtschaftung bleiben. Dies gilt speziell für nicht verwertbare mineralische Bauabfälle und für belastetes sowie unverschmutztes Aushubmaterial. Der Trend zu einer verdichteten Bauweise führt zu einer Zunahme dieser Abfallkategorien. Somit müssen die erforderlichen Standorte rechtzeitig raumplanerisch gesichert werden. Eine sichere Abfallentsorgung bildet auch eine Voraussetzung für die wirtschaftliche Standortgunst.

Gemäss Art. 31 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (USG) und Art. 17 der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA) bestimmen die Kantone die Standorte der Abfallanlagen, insbesondere der Deponien und der wichtigen anderen Abfallanlagen müssen die Kantone eine Abfallplanung erstellen und den Bedarf an Abfallanlagen (dazu zählen auch Deponien) ausweisen. Sie weisen die vorgesehenen Standorte in ihren Richtplänen aus und sorgen für die Ausweisung der erforderlichen Nutzungszonen. Die TVA kennt drei Deponietypen: Inertstoff-, Reststoff- und Reaktordeponien. Diese Pflicht wird in Art. 4 und Art. 5 der Abfallverordnung (VVEA) konkretisiert und zudem wird die Koordination mit der Raumplanung geregelt. Kantone müssen in der Deponieplanung vorgesehene Standorte von Deponien in ihren Richtplänen ausweisen und für die Ausscheidung der erforderlichen Nutzungszonen sorgen. Die VVEA kennt fünf Deponietypen (A bis E). Der Deponietyp gibt die zur Ablagerung zugelassenen Abfälle vor.

Mit der Deponieanlage "Elbisgraben" steht im Kanton eine grosse Deponie mit separaten Kompartimenten vom Typ C, D und E zur Verfügung. Auf dieser Deponie werden nicht verwertbare und nicht brennbare Reststoffe (Typ C), Verbrennungsrückstände wie Schlacke aus der Kehrichtverbrennung und Klärschlammasche (Typ D) sowie belastete Abfälle u.a. aus dem Baubereich (Typ E) abgelagert. Die Deponieanlage wird laufend weiterentwickelt, so dass das Deponievolumen optimal genutzt werden kann. Gemäss heutigem Kenntnisstand genügt das verfügbare Restvolumen für den Zeitraum der nächsten 20 bis 30 Jahre, sodass vorderhand keine Massnahmen für eine zusätzliche Standortsicherung erforderlich sind.

Im Bereich der Inertstoffdeponien Deponien Typ A (unverschmutztes Aushubmaterial) und Typ B (Inertstoffe) hat der Regierungsrat 1998 mit dem "Konzept für die Aushub- und Bauschuttentsorgung im Kanton Basel-Landschaft" die Grundsätze und die Verfahrensabläufe für die künftige Entsorgung festgelegt. In den Teilregionen 3 und 5 sind die entsprechenden Inertstoffdeponie-Standorte ("Höli", Liestal, "Asphof/Humbelsrain", Rothenfluh, "Strickrain", Sissach) auf Richtplan-Stufe festgesetzt worden. In weiteren Teilregionen sind verschiedene Planungen im Gange. Inertstoffdeponien, bei denen das Nutzungsplanverfahren abgeschlossen ist, werden als Ausgangslage dargestellt. In verschiedenen Teilregionen sind die entsprechenden Deponiestandorte bereits vorhanden (in der Richtplan-Gesamtkarte als Ausgangslage dargestellt) oder auf Richtplan-Stufe festgesetzt worden (vgl. örtliche Festlegungen). Per Ende 2016 bestand im Kanton ein bewilligtes Restvolumen für Deponien Typ A und Typ B von rund 2,4 Mio. m³ (fest) resp. resp. 3,5 Mio. m³ (inkl. Erweiterung Strickrain 2018). In den Materialentnahmestellen besteht ein Restvolumen von rund 0,4 Mio. m³.

In den Jahren 2015-2017 wurden im Durchschnitt im Kanton rund 516'000 m³ (fest) Material des Typs A und des Typs B abgelagert. In den letzten Jahren wurden rund 75 % des Materials Typ B der Deponie Höli in Liestal zugeführt. Zudem werden derzeit jährlich im Durchschnitt 416'000 m³ unverschmutztes Aushubmaterial aus den beiden Basel zur Rekultivierung von Kiesgruben im grenznahen Ausland exportiert. Weiter werden geschätzt ca. 300'000 m³ unverschmutztes Aushubmaterial jährlich in die Nachbarkantone geführt. Hochgerechnet auf 20 Jahre ergibt sich aus diesen Werten eine Bedarf (Typ A und B) von 10,32 Mio. m³ (fest), sofern der Export von unverschmutztem Aushub weiterhin möglich ist. Sollten die Exportmöglichkeiten für unverschmutztes Aushubmaterial begrenzt oder aufgehoben werden, vergrössert sich der Deponievolumenbedarf entsprechend. Ohne Exportmöglichkeiten für unverschmutztes Aushubmaterial ergibt sich ein Bedarf für die kommenden 20 Jahre von 26,64 Mio. m³ (fest). In diesen Werten sind keine Reserven für Grossprojekte oder Unvorhergesehenes eingerechnet.

Eine Beschränkung des Einzugsgebietes der Deponien auf den Wirtschaftsraum Basel führt zu einer Reduktion des Deponieraumbedarfs für Deponien vom Typ B von 15 %. Bei einer gesteigerten Nutzung des Verwertungspotenzials wird beim unverschmutzten Aushubmaterial von einem stofflich verwertbaren Anteil von 30 % ausgegangen; bei Abfällen, welche auf Deponien vom Typ B abgelagert werden, wird mit einer Reduktion von 21 % gerechnet.

Basierend auf diesen Hochrechnungen, ohne Exportmöglichkeiten für unverschmutztes Aushubmaterial aber zusammen mit den Reduktionen durch Beschränkung auf Wirtschaftsraum und gesteigerte Nutzung des Verwertungspotenzials, ergibt sich in der Summe für einen Zeitraum von 20 Jahren ein Deponieraumbedarf von 18 Mio. m³ (fest). In diesem Wert sind keine Reserven für Grossprojekte oder Unvorhergesehenes eingerechnet.

Nach Abschluss der Deponiestandortsuche im westlichen und im östlichen Kantonsteil sollen weitere Deponiestandorte richtplanerisch festgelegt werden. Mit den Erweiterungen der Standorte Höli/Liestal und Bruggtal/Bennwil, den neu festgesetzten

VE 3.1 DEPONIEN

Standorten in Hölstein, Sissach, Blauen/Zwingen und Zeglingen und dem Zwischenergebnis für den Standort Elbis, Füllinsdorf resultiert ein potenzielles Deponievolumen von ca. 17,8 Mio. m³. Zusammen mit den vorhandenen Restvolumina ergibt sich ein potenzielles Deponievolumen von 21,2 Mio. m³. Dabei ist zu beachten, dass auf der Stufe des behördenverbindlichen Richtplans (Massstab 1:50'000) die festzulegenden Standorte lediglich mit einer Punktsignatur dargestellt werden. Erst in der Nutzungsplanung und im Rodungsverfahren werden die Deponieperimeter grundeigentumsverbindlich festgelegt und somit das jeweils konkrete Deponievolumen bestimmt. Die Summe des in den Nutzungsplänen festgelegten Deponievolumens soll im Sinne des Raumplanungsgesetzes des Bundes umfangmässig den kantonalen Deponiebedarf nicht übersteigen.

Ziele

- Die für Deponien geeigneten Gebiete sind aufgrund eines regional abgestützten Evaluationsverfahrens zu bezeichnen. Die Interessen von Natur-, Landschafts-, Grundwasser- und Umweltschutz sowie von Siedlung, Wald und Landschaft sind dabei zu berücksichtigen.
- Die Menge der zu deponierenden Abfälle soll möglichst gering sein.
- Für die zu deponierenden Abfälle sind im Sinne der Vorsorge gesetzeskonforme Deponiemöglichkeiten sicher zu stellen.
- Mit der Einhaltung der im Konzept für die Aushub- und Bauschuttentsorgung definierten Verfahren sollen raum- und umweltverträgliche ~~Inertstoff~~ Deponie-Standorte **Typ A und B** geplant und realisiert werden können.

Voraussichtliche Auswirkungen

Wirtschaft und Gesellschaft	Verkehr	<ul style="list-style-type: none"> Zunahme des LKW-Verkehrs in der Nähe der Deponien Optimierung von Transportdistanzen und Beschränkung des lokalen Verkehrsaufkommens durch Inertstoffdeponien Deponien Typ A und B in den Teilregionen
	Siedlung	<ul style="list-style-type: none"> mögliche Beeinträchtigung durch LKW-Verkehr
	Erholung / Wohlfahrt	<ul style="list-style-type: none"> keine
	Soziale Aspekte	<ul style="list-style-type: none"> keine
	Wirtschaftliche Aspekte	<ul style="list-style-type: none"> Sicherung der Entsorgungsmöglichkeiten (insbesondere für den Bausektor)
	Voraussichtliche Kosten für den Kanton	<ul style="list-style-type: none"> keine
Umwelt	Natur / Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> Veränderung des Landschaftsbildes temporäre Beeinträchtigung von Fruchtfolgeflächen und Waldareal
	Grundwasser / Boden	<ul style="list-style-type: none"> Beurteilung im Einzelfall
	Lärm / Luft	<ul style="list-style-type: none"> Beurteilung im Einzelfall

Beschlüsse

Planungsgrundsätze

- Bei der Festlegung des Deponiebedarfs sind die verfügbaren Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen zu berücksichtigen.
- Zur Optimierung von Transportdistanzen und zur Beschränkung des lokalen Verkehrsaufkommens hat die Planung von ~~Inertstoff~~ Deponie-Standorten innerhalb verkehrsmässig zusammenhängender Teilregionen zu erfolgen. ~~Dabei ist gegebenenfalls eine Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen anzustreben.~~ Die Planung ist mit den Nachbarkantonen abzustimmen.
- Die Deponien sollen grundsätzlich dem Wirtschaftsraum Basel dienen. Der Wirtschaftsraum Basel umfasst die Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft, das Fricktal (Kanton Aargau) sowie die solothurnischen Bezirke Thierstein und Dorneck.
- Das anzuwendende Evaluationsverfahren wird durch den Regierungsrat im Konzept für die Aushub- und Bauschuttentsorgung festgelegt.

VE 3.1 DEPONIEREN

- e Standorte für ~~Inertstoff~~Deponien bedürfen einer Festsetzung im kantonalen Richtplan. Im Anschluss an die Festsetzung ist im Rahmen des Nutzungsplanverfahrens eine entsprechende Spezialzone auszuscheiden.
- f Grundsätzlich sollen zuerst Erweiterungsmöglichkeiten bei bestehenden Deponiestandorten ausgeschöpft werden. Erst in zweiter Priorität sollen neue Standorte festgelegt werden. Diese sollen ein grosses Volumen mit möglichst hoher Bodennutzungseffizienz (BNE, m³/m²) aufweisen.

Planungsanweisungen

- a In Regionen mit ungenügenden Möglichkeiten für die Ablagerung von Inertstoffen und überschüssigem Aushub (insbesondere Bezirk Arlesheim) sucht der Kanton in Abstimmung mit den Gemeinden, den Nachbarkantonen und dem grenznahen Ausland nach geeigneten Standorten zur Sicherung des regionalen Bedarfs.
- b Das Konzept für die Aushub- und Bauschuttentsorgung im Kanton Basel-Landschaft ist periodisch zu überprüfen und zu aktualisieren und in Regionen mit Handlungsbedarf anzupassen.
- c Der Kanton stellt sicher, dass im Rahmen der Nutzungsplanverfahren nur so viel Deponievolumen genehmigt wird, wie es dem kantonalen Gesamtbedarf für die kommenden 20 Jahre entspricht. Die Interessen des Wirtschaftsraums Basel werden angemessen berücksichtigt.
- d Kanton und Gemeinden stellen in ihrer Nutzungsplanung sicher, dass nach Abschluss der Deponie mittels Rekultivierungsmassnahmen die Naturwerte, die Bewirtschaftungsflächen sowie die Fruchtfolgeflächen in vollem Umfang wieder hergestellt werden.
- e Der Kanton schafft die gesetzlichen Grundlagen zur verstärkten Verwertung von Bauabfällen und Rückbaustoffen und den Einsatz von Sekundärbaustoffen.
- f ~~Der Kanton verpflichtet sich, für Bauten und Anlagen ausschliesslich Sekundärbaustoffe zu verwenden. Mit Basel-Stadt ist gestützt auf die gemeinsame Abfallplanung 2017 eine Vereinbarung mit gleichlautender Zielsetzung zu treffen. Der Kanton nimmt eine Vorbildfunktion betreffend Einsatz von Recycling-Baustoffen und Sekundärrohstoffen in den Bereichen Hoch- und Tiefbau ein. Der Regierungsrat erlässt zu diesem Zweck verbindliche Vorgaben und Ziele in Form von Richtlinien. Mit dem Kanton Basel-Stadt wird eine gleichlautende Regelung angestrebt.~~

~~fg Der Kanton führt unter Einbezug der betroffenen Gemeinden und Organisationen eine Detailevaluation der möglichen Standorte «Schäftlete/Chlus» und «Leisiboden» durch. Der Standort mit den geringsten Beeinträchtigungen für Mensch und Umwelt wird danach als Deponiestandort Typ A im KRIP festgesetzt.~~

Örtliche Festlegungen

Festsetzung

Folgende ~~Inertstoffdeponie-Standorte~~ Standorte für Deponie Typ B (Inertstoffe) gemäss Richtplan-Gesamtkarte werden festgesetzt:

- "Höli", Liestal (Landratsbeschluss vom 14.12.2000; genehmigt durch UVEK am 2.8.2001)
- ~~"Asphof/Humbelsrain", Rothenfluh (Landratsbeschluss vom 27.3.2003; genehmigt durch UVEK am 18.8.2004)~~
Als Einzugsgebiet für die Inertstoffdeponie "Asphof/Humbelsrain" gilt in der Regel der Bezirk Sissach. Die Erteilung der Baubewilligung und Betriebsbewilligung setzt verkehrstechnische Massnahmen voraus, welche den Sicherheitsbedürfnissen der schwächeren Verkehrsteilnehmer und teilnehmerinnen (Schulkinder, VelofahrerInnen, usw.) Rechnung tragen.
- "Strickrain", Sissach (Landratsbeschluss vom 5.2.2004; genehmigt durch UVEK am 20.9.2004)
- ~~"Eichenkeller", Reigoldswil (Erweiterung um 300'000 m³).~~
Das Projekt für die Inertstoffdeponie "Eichenkeller" soll so etappiert werden, dass bei fehlenden oder zu geringfügigen Ablagerungsmengen ein Abschluss der Deponie und eine fachlich korrekte Rekultivierung des Areals bei einer Deponiegrösse von ca. 150'000 m³ möglich bleibt.
- "Bruggtal", Bannwil

Folgende Standorte für Deponie Typ A (unverschmutztes Aushubmaterial) gemäss Richtplan-Gesamtkarte werden festgesetzt:

- "Baholde", Hölstein
- "Tannenried", Sissach
- ~~"Schäftlete/Chlus", Blauen/Zwingen~~

VE 3.1 DEPONIEEN

~~Im Rahmen der Nutzungsplanung ist die Durchlässigkeit der Verbindungssachse des Wildtierkorridors BL07 sicherzustellen.~~

- "Wanne", Zeglingen

Zwischenergebnis

Folgender ~~Inertstoffdeponie~~ Standort für Deponie Typ B (Inertstoffe) gemäss Richtplan-Gesamtkarte wird als Zwischenergebnis aufgenommen:

- "Elbis" ~~Nord~~, Füllinsdorf (Landratsbeschluss vom 14.12.2000; genehmigt durch UVEK am 2.8.2001)

Der Standort "Elbis" ~~Nord~~ ist als Nachfolgestandort der ~~Inertstoff~~Deponie "Höli", Liestal ~~bzw. bei einem Verzicht auf deren Realisierung für die Teilregion 3~~ weiterzubearbeiten.

- Schäftlete/Chlus, Blauen/Zwingen

Im Rahmen der Nutzungsplanung ist die Durchlässigkeit der Verbindungssachse des Wildtierkorridors BL07 sicherzustellen.

VE 3.2 ABWASSER (NEU)

Ausgangslage

Die Kläranlagenbetreiber (Amt für Industrielle Betriebe und Zweckverband Abwasserregion Laufental-Lüsseltal) sorgen im Wesentlichen mit sieben regionalen Abwasserreinigungsanlagen (ARA) für die Abwasserreinigung im Kanton. Zudem betreibt das Amt für Industrielle Betriebe noch 22 lokale ARA, die das Abwasser von einzelnen Gemeinden mit weniger als 1'000 Einwohnern behandeln. Für einen Grossteil dieser Anlagen konnte die Betriebssicherheit in den vergangenen 40 Jahren ohne grössere Investitionen sichergestellt werden. Es sind jedoch an diversen Standorten mittel- bzw. langfristig grosse Instandhaltungs- und Erweiterungsmassnahmen notwendig.

Gemäss Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer sorgen die Kantone für die Erstellung der öffentlichen Kanalisation und der zentralen Anlagen zur Reinigung von verschmutztem Abwasser. Laut eidgenössischer Gewässerschutzverordnung und der dazugehörenden Vollzugshilfe müssen die Inhaber von Abwasseranlagen die Anlagen in funktionstüchtigem Zustand erhalten.

Die dafür notwendigen strategischen Grundlagen sowie die Anlagen zur Ableitung, Speicherung und Reinigung von Abwasser (kant. Gewässerschutzgesetz § 6 Abs. 1) erstellen die Kläranlagenbetreiber abgestimmt mit der kantonalen Aufsichtsbehörde (Amt für Umweltschutz und Energie) auf Basis rechtskräftiger Genereller Entwässerungspläne (GEP). Auf dieser Grundlage sollen die Kläranlagenbetreiber neben den bisherigen Mischwasserbecken (MWB) auch Schmutzwasserspeicher (SWS) erstellen können, die bei Regenwetter oder gefüllten MWB speziell verschmutztes Abwasser (z. B. von Industrie- und Gewerbebetrieben) solange auffangen, bis im Kanalisationsnetz und auf den Kläranlagen wieder freie Kapazitäten verfügbar sind.

Hinsichtlich der vorgesehenen Elimination von Mikroverunreinigungen sind ARA-Zentralisierungen und der Bau von Schmutzwasserspeicher wirtschaftlich sinnvollen Massnahmen und von hohem Nutzen.

Vor Sanierungen oder grösseren Unterhaltsarbeiten werden die Wirtschaftlichkeit und die Umweltauswirkungen des ARA-Weiterbetriebes einer Aufhebung und Ableitung des Abwassers auf eine grössere (regionale) Kläranlage gegenübergestellt. Die Reinigungsleistung einer grossen Kläranlage ist in der Regel deutlich besser. Gleichzeitig sind die spezifischen Kosten pro angeschlossenen Einwohner signifikant geringer. Daher verfolgt das Amt für Industrielle Betriebe die Zentralisierung der ARA. Diese Entwicklung spiegelt sowohl nationale als auch internationale Trends wieder.

Ziele

- a Projektentscheide sind darauf auszurichten, dass die gesetzlichen Ziele für die Lebensgemeinschaften, die Hydrodynamik, die Morphologie und die Wasserqualität in den Gewässern auf optimale Weise erreicht werden können.
- b Der Schutz der Bevölkerung vor Gefahren wie beispielsweise ungenügende Siedlungshygiene oder kontaminiertes Grundwasser ist sichergestellt, und andere ungünstige Einwirkungen auf die Umwelt und die Gewässer (qualitativ und quantitativ) sind minimiert.
- c Der zuverlässige und dauerhafte Betrieb sowie die nachhaltige Werterhaltung der Abwasserinfrastruktur werden sichergestellt. Die Abwasserreinigung ist ein Garant für das Zusammenleben im dicht besiedelten Raum und schützt wesentliche menschliche Grundbedürfnisse (Trinkwasser, Boden, Hygiene, Naherholung). Bevölkerung, Industrie und Gewerbe sind auf eine dauerhaft funktionierende, kostengünstige Abwasserbehandlung angewiesen.
- d Erhöhung der Sicherheit und der Energieeffizienz der industriellen Anlagen. Oberstes Ziel ist eine dauerhafte gesetzeskonforme Reinigungsleistung. Ein hoher Selbstversorgungsgrad der Abwasserreinigungsanlagen mit Wärme und elektrischer Energie wird angestrebt. Wo möglich sollen durch die Aufhebung einzelner Kleinkläranlagen Reinigungsleistung, Betriebskosten und Betriebssicherheit optimiert werden.
- e Die Grundwasserqualität wird verbessert. Durch den gesetzeskonformen Betrieb der Abwasserreinigungsanlagen werden die Gewässer von Schmutzstoffen entlastet.
- f Speziell verschmutztes Abwasser (z. B. von Industrie- und Gewerbebetrieben) soll auch dann nicht in Gewässer gelangen, wenn die ARA und die öffentlichen Mischwasserspeicher ausgelastet sind.

VE 3.2 ABWASSER (NEU)

Voraussichtliche Auswirkungen

Wirtschaft und Gesellschaft	Verkehr	– Wegfall der Schlammtransporte der lokalen ARA
	Siedlung	– Beseitigung von Stör- und Schadstoffen aus dem Siedlungsgebiet – ungehindertes Entwicklungspotenzial für Siedlungen (Industrie, Gewerbe, Bevölkerung)
	Erholung / Wohlfahrt	– Aufwertung der kleinen Bäche, Beseitigung von Abwasserfeststoffen aus den Gewässern
	Soziale Aspekte	– lokale Wertschöpfung durch gesteigerte Erholungsqualität in Gewässernähe
	Wirtschaftliche Aspekte	– kostengünstigere und bessere Abwasserreinigung auf regionaler ARA durch zentrale ARA und dezentrale SWS – Standortvorteil durch moderne Abwasser-Infrastruktur sowie hohe Betriebssicherheit von ARA und Abwassernetzen – Optimale Nutzung der 4. Reinigungsstufe (Mikroverunreinigungen)
	Voraussichtliche Kosten für den Kanton	– Investitions- und Betriebskosten werden über die Abwassergebühr finanziert – Fallweise können in den Projektkosten von Sanierungs- und Ableitungsvorhaben Aufwendungen für begleitende Renaturierungs-/Aufwertungsmassnahmen sowie für Massnahmen zum Schutz der Gewässerfauna enthalten sein.
Umwelt	Natur / Landschaft	– deutlich höhere Wasserqualität in den Bächen – kleinere Wassermengen, allenfalls vermehrtes Trockenfallen der Gewässer in Trockenperioden mit negativen Auswirkungen auf die Gewässerorganismen bis hin zu Fischsterben
	Grundwasser / Boden	– sicherere und robustere Abwasserentsorgung auf hohem Stand der Technik – keine Gewässerbelastung mit industriellem Abwasser bei Regenwetter – geringeres Schadenpotenzial im Havariefall – Verlegung von Kanalisationsleitungen vorwiegend in landwirtschaftlich genutztem Land – geringere Gefahr von Grundwasserverschmutzungen
	Lärm / Luft	– geringere Lärm- und Geruchsemissionen, da Konzentration auf wenige ARA-Standorte

VE 3.2 ABWASSER (NEU)

Beschlüsse

Planungsgrundsätze

- a Die Planungen sind stets auf die Gewässerschutzziele und -anforderungen auszurichten. Es sind ganzheitliche wasserwirtschaftliche und gewässerökologische Betrachtungen durchzuführen.
- b Eine langfristig kostengünstige und gesetzeskonforme Abwasserreinigung ist von kantonalem Interesse.
- c Siedlungsentwässerung und Abwasserentsorgung sind regional zu koordinieren und auf die qualitativen und quantitativen Belastungsgrenzen der Gewässer abzustimmen.
- d Zusammenschlüsse von Abwasserreinigungsanlagen sind konsequent zu prüfen.
- e Lokale ARA oberhalb Trinkwasserfassungen werden so konzipiert, dass das Risiko einer Trinkwasserverschmutzung minimiert werden kann.

Planungsanweisungen

- a Die Kläranlagenbetreiber reduzieren oder beseitigen Emissionsquellen ins Grundwasser in Zusammenarbeit mit den Gemeinden, Wasserversorgungen und den Direktbetroffenen sowie nach den Vorgaben der Generellen Entwässerungspläne (GEP).
- b Die Kläranlagenbetreiber legen zusammen mit dem Kanton zweckmässige Standorte und Volumina für Schmutzwasserspeicher (SWS) sowie deren Steuerung fest. Sie ergänzen dazu ihre GEP mit den zweckmässigen SWS und realisieren sie anhand von Gewässerschutzkriterien nach Dringlichkeit.
- c Der Kanton beurteilt die Auswirkungen einer ARA-Aufhebung und der damit verbundenen Ableitung des kommunalen Abwassers auf eine grössere ARA in Bezug auf die Gewässer, die ökologische Situation sowie mögliche Gefahren für Grundwasservorkommen im Bereich der örtlichen Gewässer.
- d Der Kanton erarbeitet im Falle einer positiven Beurteilung der Ableitungen des kommunalen Abwassers auf eine grössere ARA die kantonalen Nutzungspläne für die Realisierung der dazu erforderlichen Abwasserinfrastruktur auf Basis genehmigter GEP.
- e Die Gemeinden berücksichtigen in ihrer Nutzungsplanung die Aspekte der Siedlungsentwässerung und der Abwasserreinigung.

Örtliche Festlegungen

Festsetzung

Wenn grössere Sanierungen anstehen, wird die Ableitung von kommunalem Abwasser auf grössere Abwasserreinigungsanlagen (ARA) bei allen öffentlichen ARA geprüft und, falls sinnvoll und zweckmässig, umgesetzt. Bis 2030 steht diese Prüfung bei den folgenden ARA an:

- | | |
|---------------------------|--------------------|
| – ARA Niederdorf | – ARA Bubendorf |
| – ARA Nusshof | – ARA Burg |
| – ARA Rünenberg Süd | – ARA Buus |
| – ARA Rünenberg Nord | – ARA Hemmiken |
| – ARA Kilchberg/Zeglingen | – ARA Liesberg |
| – ARA Anwil | – ARA Maisprach |
| – ARA Oltingen | – ARA Roggenburg |
| – ARA Liedertswil | – ARA Wenslingen |
| – ARA Titterten | – ARA Wintersingen |
| – ARA Arboldswil | – ARA Bretzwil |
| – ARA Bennwil | |

G 1 SALINA RAURICA

G 1.2 WOHNGBIETE

Ausgangslage

Mit der Aufwertung von Bahnhofsgeländen im Gebiet Salina-Raurica sollen einerseits die bestehenden Wohngebiete Pratteln-Längi und Augst besser an den öffentlichen Verkehr angebunden werden und andererseits die Entwicklung der Bauzonen vorangetrieben werden.

Aufgrund der Standortgunst und den Ergebnissen der Untersuchungen im Rahmen der Gesamtplanung Salina-Raurica wurden Wohngebiete im Umfang von 20–30 % der Baugebiete vorgesehen, da die Nachfrage nach Wohnraum für die Zukunft stabilere Prognosen besitzt als nach Arbeitsgebieten. Mit Salina-Raurica soll ein neues "Quartier" entstehen, das über einen ausgewogenen Nutzungsmix aus Wohnen, Arbeiten, Versorgung und Erholung verfügt, um eine belebte, städtische Atmosphäre zu schaffen. Das Image der Wohnlage in Pratteln wird qualitativ durch Architektur, Grünflächen und durch die Nähe und Aktivitäten der Römerstadt Augusta Raurica und zum Rhein aufgewertet. Die Vorgabe des Regionalplans Siedlung zur Aufwertung des Bahnhofsgeländes wird damit umgesetzt.

Ziele

- a Die Bahnhofsgelände und Umsteigestellen von regionaler Bedeutung sollen als vielseitig nutzbare, attraktive Zentrumsgebiete ausgestattet werden. Es sind - je nach örtlichen Bedarf bzw. den Verhältnissen entsprechend - Angebote für Einkaufs-, Verpflegungs- und Dienstleistungseinrichtungen sowie Wohnraum und Sitzungs-, Tagungs-, Ausstellungs- und/oder Mehrzweckräume etc. vorzusehen.
- b Die Bahnhöfe sollen städtebaulich als Orientierungspunkte im Quartier konzipiert werden und entsprechend ihrer Bedeutung und Funktion im Siedlungsgebiet in Erscheinung treten. Je nach ihrer Bedeutung sind erhaltenswerte Zeugnisse der Vergangenheit in einer umgestalteten städtebaulichen Bahnhofssituation zu erhalten oder durch geeignete Umgestaltung neuen Zwecken zuzuführen.
- c ~~"Wir gestalten bis ins Jahr 2020 in Augusta Raurica beispielhaft eine weit über die Schweiz hinaus bekannten Erlebnisraum und verbinden so unser kulturelles Erbe mit der Zukunft" (RRB Nr. 960 vom 12.6.2001).~~
- d Die Entwicklung des Siedlungsraums wird nach den Zielen der 2000-Watt-Gesellschaft ausgerichtet. Die Bauökologie der Bauten entspricht dem höchsten Standard und die Energieversorgung wird zum grösstmöglichen Teil mit regenerativen Energiequellen sichergestellt.

Voraussichtliche Auswirkungen

Wirtschaft und Gesellschaft	Verkehr	- Geringeres Wachstum des regionalen MIV Zunahme bei bestmöglichem Modalsplit ÖV
	Siedlung	- geringeres flächenhaftes Agglomerationswachstum im Anschluss an bestehende Wohngebiete
	Erholung / Wohlfahrt	- Ansiedlung "guter" Steuerzahler
	Soziale Aspekte	- Aufwertung der Nachbarschaft Pratteln - Längi
	Wirtschaftliche Aspekte	- Erhöhung Steuereinkommen für Gemeinden und Kanton
Umwelt	Natur / Landschaft	- Überbauung von Freiflächen - Verlegung Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung
	Grundwasser / Boden	- Versiegelung von Boden
	Lärm / Luft	- geringe Zunahme der Verkehrsemissionen
	Energie	- gemässigte Zunahme des Energieverbrauchs

G 1.2 WOHNGBIETE

Beschlüsse

Planungsgrundsätze

- a Die **Wohngebiete** in Salina-Raurica sind ausschliesslich im Anschluss an bestehende Wohngebiete in Pratteln- Längi und in Augst zu platzieren sowie in Nähe zur neuen S-Bahn-Station Pratteln Salina-Raurica. Die Abgrenzung ist nicht parzellenscharf.
- b **Wohnen Augst-Oberdorf** bezeichnet den Bereich, in dem die bestehende Siedlung Oberdorf arrondiert und baulich ergänzt werden kann, in der bereits bestehenden Bauweise. Die Abgrenzung ist nicht parzellenscharf.

Planungsanweisungen

- a Der Kanton und die Gemeinden Augst und Pratteln sind angewiesen, bei der Ausgestaltung der Wohngebiete besonders der Lärm- und Luftproblematik Beachtung zu schenken.
- ~~b Der Kanton und die Gemeinden sind angewiesen, die Entwicklung der Wohngebiete in das Grün- und Freiraumkonzept zu integrieren und für eine einheitliche Gestaltung der Aussen- und Freiräume zu sorgen.~~
- ~~c Der Kanton ist angewiesen, die genaue Abgrenzung des Bereichs Wohnen in Augst-Oberdorf, in dem weiterhin Bautätigkeiten ermöglicht werden, in Absprache mit der Gemeinde und im Rahmen des kantonalen Nutzungsplans Augusta-Raurica festzulegen.~~
- ~~d Die Gemeinden Augst und Pratteln streben an, die Anforderungen an die Quartierpläne derart zu formulieren, dass ein grösstmöglicher Teil der Neubauten als hochwärmegeämmte Gebäude zu realisieren sind und geringere Ansprüche an die Gebäudehülle mindestens durch die Nutzung von vorhandenen regenerativen Energiequellen auszugleichen sind.~~
- ~~e Die Gemeinden Augst und Pratteln sind angewiesen, für das gesamte Siedlungsgebiet Salina-Raurica ein Grün- und Freiraumkonzept zu erarbeiten, das die Anlage und den Unterhalt öffentlicher und halböffentlicher Freiflächen sowie die Flächen des ökologischen Ausgleichs regelt.~~

Örtliche Festlegungen

Festsetzung

Als Wohngebiete gemäss Spezialrichtplankarte (G 1.P) werden festgesetzt:

- Pratteln - Längi
- Augst-Gallezen / Gallisacker
- ~~- Augst-Oberdorf~~

G 1.3 LANDSCHAFT

Ausgangslage

Der ökologische Ausgleich im Siedlungsgebiet ist dort wichtig, wo grossflächige Bauzonen neu überbaut werden sollen. Im Rahmen der Planung Salina-Raurica stellte sich die Aufwertung der Freiflächen als eine unumgängliche Massnahme heraus, um die umfangreichen Bauflächen in der Rheinebene qualitativ nutzen und um der Gemeinde Pratteln zu einem besseren Image verhelfen zu können.

Die erheblichen Konflikte mit Natur- und Landschaftsschutzobjekten beziehen sich auf die Zurlindengrube, ein Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung, das in der Industriezone liegt und somit derzeit eine bauliche Nutzung verhindert. Der Regionalplan Siedlung als behördenverbindlicher kantonaler Spezialrichtplan beinhaltet den Auftrag: "Die zuständigen kantonalen Stellen (ARP, ALV) unterbreiten dem Regierungsrat einen Genehmigungsantrag, welcher Umfang und Kosten der Unterschutzstellung ausweist. Mit einer separaten Landratsvorlage wird eine Verlegung des Amphibienlaichgebiets beantragt." Die Verlegung der Zurlindengrube sowie der entsprechende Kredit wurden am 3. Mai 2007 (LRB 2007/017) durch den Landrat beschlossen.

Eine zukünftige Arbeitsplatzentwicklung muss über grosse Freiraumqualitäten verfügen, um im Wettbewerb bestehen zu können. Das Gebiet Salina-Raurica ist heute bereits durch zerschneidende Infrastrukturen stark belastet. Die Aufwertung des Planungsgebietes mit Grün- und Freiflächen ist eine unverzichtbare Massnahme, um Aufenthaltsqualität für Bewohnerschaft und Arbeitende in einem bislang wenig attraktiven Raum zu schaffen und um den ökologischen Ausgleich vorzunehmen (Art. 18 NHG).

Die Zurlindengrube ~~ist wurde im September 2017 durch den Bundesrat aus dem in das Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung entlassen aufgenommen. Gemäss Amphibienlaichgebiete-Verordnung (AlgV) sind diese Objekte in ihrer Qualität und Eignung als Amphibienlaichgebiete sowie als Stützpunkte für das langfristige Überleben und die Wiederansiedlung gefährdeter Amphibienarten ungeschmälert zu erhalten. Zum Schutzziel gehört die Erhaltung und Förderung des Objektes als Amphibienlaichgebiet und als Element im Lebensraumverbund sowie die Erhaltung und Förderung der wertgebenden Amphibienpopulationen. Ein Abweichen vom Schutzziel ist nur zulässig für standortgebundene Vorhaben, die einem überwiegenden öffentlichen Interesse von ebenfalls nationaler Bedeutung dienen. Verursacherinnen und Verursacher sind in diesem Fall zu bestmöglichem Schutz-, Wiederherstellungs- oder ansonsten angemessenen Ersatzmassnahmen verpflichtet. Gleichzeitig wurde als Ersatz das Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung Nr. BL623 „Klingenthal-Lachmatt“ in Muttenz in das Bundesinventar aufgenommen.~~

Gemäss Schriftenreihe Umwelt Nr. 306 "Nationale Prioritäten des ökologischen Ausgleichs im landwirtschaftlichen Talgebiet" liegt die Rheinebene zwischen Pratteln und Laufenburg, Ergolzthal und Frickthal in einem "Nationalen Interessengebiet Naturschutz" (NIN). Diese Gebiete umfassen Biotop von nationalem Interesse, Lebensräume stark gefährdeter Arten sowie Flächen, die der langfristigen Sicherung stark gefährdeter Arten dienen. Für das Gebiet des Spezialrichtplans Salina - Raurica liegt die Bedeutung in der Erhaltung folgender nationaler Werte: strukturreiche Uferabschnitte an Rhein und Zuflüssen, Auenrelikte am Rhein, Trockenstandorte, Hochstammobstgebiete, Vögel der offenen und halboffenen Kulturlandschaft. Bezogen wird das NIN nur auf die Fläche ausserhalb der heute gültigen Bauzonen.

Ziele

a Dort, wo es im Rahmen neuer Überbauungen möglich ist, sollen die Siedlungen siedlungsintern so angelegt und gestaltet werden, dass der Landschaftsraum stärker mit dem Siedlungsraum verknüpft wird oder die beiden Talseiten durch Siedlungsgrün miteinander vernetzt werden.

~~b Die Zurlindengrube ist als Amphibien-Biotop von voraussichtlich nationaler Bedeutung zu schützen und zu erhalten, oder es ist entsprechend Ersatz zu schaffen.~~

~~c Es ist ein Biotopverbund Konzept zu erarbeiten, welches aufzeigt, wie das Biotop mit benachbarten Lebensräumen (Anlegen von Wanderkorridoren, Verminderung der Barrierewirkung der Strassen etc.) ökologisch vernetzt werden kann.~~

"Wir setzen uns ein für naturnahe und attraktive Erholungsräume" (RRB Nr. 960 vom 12. Juni 2001).

G 1.3 LANDSCHAFT

Voraussichtliche Auswirkungen

Wirtschaft und Gesellschaft	Verkehr	Verminderung Verkehrsaufkommen keine
	Siedlung	– Erhaltung / Verbesserung der Attraktivität der Gemeinden Augst und Pratteln – Begrenzung des Siedlungsraums
	Erholung / Wohlfahrt	– Erhaltung und Aufwertung von Freiräumen für die Naherholung
	Soziale Aspekte	– höhere Identifikation mit dem eigenen Lebensraum
	Wirtschaftliche Aspekte	– qualitative Aufwertung der Bauzonen und des Image des Standorts
Umwelt	Natur / Landschaft	– Erhaltung der Freiräume und des Landschaftscharakters – Gewährleistung der grossräumigen Lebensraumvernetzung – Verlegung Amphibienlaichgebiet von nat. Bedeutung
	Grundwasser / Boden	– Erhaltung unversiegelter Flächen / natürlich gewachsener Böden
	Lärm / Luft	– Verminderung Siedlungsdichte mit belastenden Aktivitäten

Beschlüsse

Planungsgrundsätze

- Die Anlage der **Parks** im Gebiet Salina-Raurica dient der urbanen Gestaltung, der ökologischen und gestalterischen Aufwertung des gesamten Gebiets sowie der grossräumigen Freiraumvernetzung. Je nach Lage sind die Parks urbaner und siedlungsbezogen auszugestalten oder eher freiraum- und naherholungsbezogen, aber möglichst naturnah mit einheimischen Pflanzen. Die Parks sind punktuell mit Einrichtungen für Freizeit und Sport auszugestalten. Die Abgrenzung ist nicht parzellenscharf.
- Die **Vorranggebiete Natur** dienen dem ökologischen Ausgleich und der grossräumigen Freiraumvernetzung. Die Abgrenzung ist nicht parzellenscharf.
- In das **Grün- und Freiraumkonzept** sind Parks, Vorranggebiete Natur und alle übrigen Flächen inklusive Flachdächer miteinzubeziehen.

Planungsanweisungen

- Die Gemeinden Augst und Pratteln sind angewiesen, ein Grün- und Freiraumkonzept für das gesamte Gebiet Salina-Raurica auszuarbeiten, das die Anlage und den Unterhalt öffentlicher und halböffentlicher Freiflächen sowie die Flächen des ökologischen Ausgleichs regelt.
- Der Kanton übernimmt gemeinsam mit den Gemeinden Augst und Pratteln die Aufgabe, für die Grünanlage Längi-Park ein Varianzverfahren (Wettbewerb) mit den betroffenen Grundeigentümern und Anrainern durchzuführen.
- Der Kanton übernimmt gemeinsam mit den Gemeinden Augst und Pratteln die Aufgabe, die Grünanlagen Längi-Park und Rhein-Park mit den betroffenen Grundeigentümern und Anrainern zu projektieren und zu realisieren. ~~Es erfolgt die Koordination mit dem Agglomerationspark Möhlin-Rheinfelden-Kaiseraugst.~~
- ~~Der Kanton übernimmt die Aufgabe für einen gleichwertigen Ersatzstandort der Zurlindengrube zu sorgen.~~
- Der Kanton sorgt gemeinsam mit den Gemeinden Augst und Pratteln für den ökologischen Ausgleich nach Art. 18b NHG.

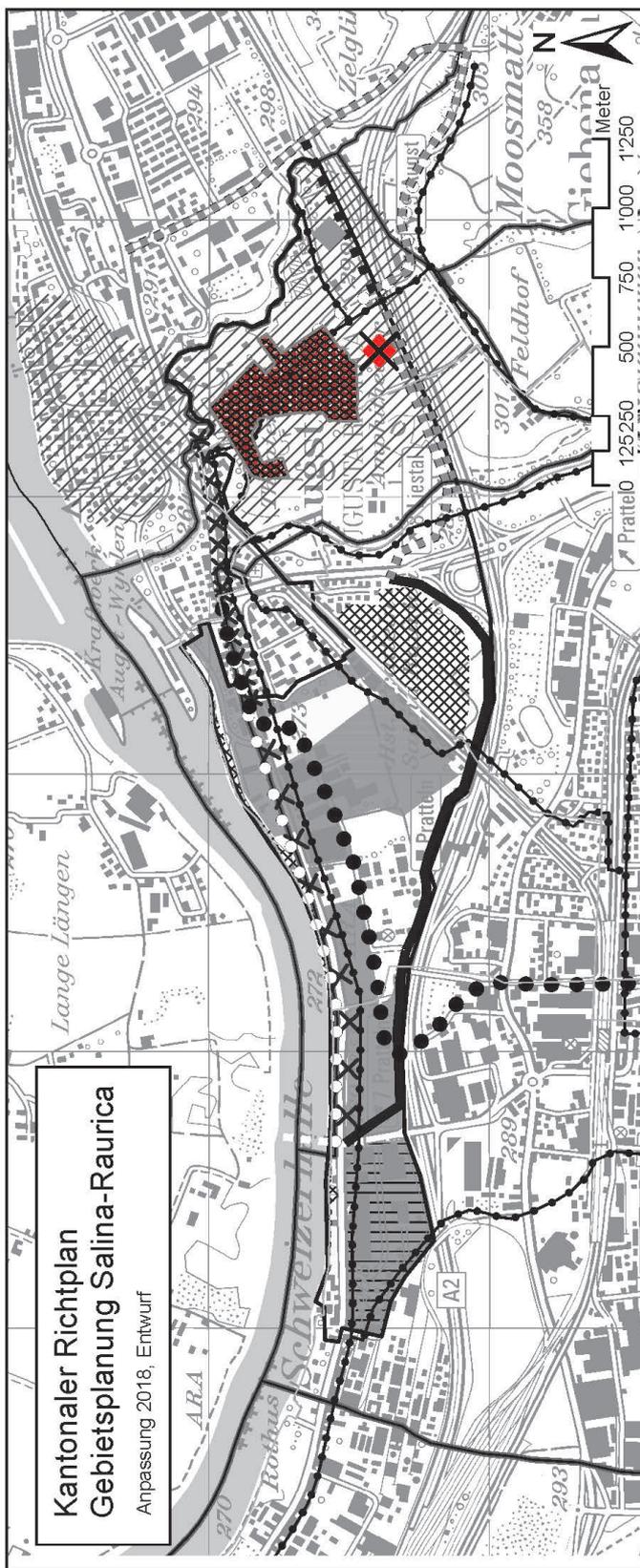
Örtliche Festlegungen

Festsetzung

Als Freiflächen gemäss Spezialrichtplankarte (G 1.P) werden festgesetzt:

- Park: "Rhein-Park" in Augst-Gallezen / Pratteln-Rheinufer
"Längi-Park" in Pratteln-Längi"
- Vorranggebiet Natur: "Wirtslöli", "Im Oos", "Ergolzufur", "Rheinufer"

G 1.P DETAILPLAN



Beschlussinhalt

-  Aufhebung potenzieller Siedlungsperimeter Augst-Oberdorf
-  Aufhebung Infrastrukturen Römerstadt

**Richtplankarte Verkehrsinfrastruktur
Anpassung 2018, Entwurf**

Massstab 1:50'000

Beschlussinhalt (Anpassung)

Neue Netzelemente

- V 3.1 kantonale Radroute (neu)
- V 3.2 Wanderwege (neu)

Streichung von Netzelementen

- V 3.1 kantonale Radroute (aufgehoben)
- V 3.2 Wanderwege (aufgehoben)

**Richtplan-
aussage**

- kantonale Radroute (neu)
- Wanderwege (neu)
- kantonale Radroute (aufgehoben)
- Wanderwege (aufgehoben)

Orientierender Inhalt (Fortschreibung)

- V 3.1 kantonale Radroute (neu oder geringfügige Lageänderung)
- V 3.1 kantonale Radroute (aufgehoben)

Der kantonale Richtplan Basel-Landschaft umfasst die Richtplan-Gesamtkarte, die Richtplankarte "Verkehrsinfrastruktur" sowie die Objektblätter.

Der kantonale Richtplan ist ein Planungsinstrument gemäss § 10 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998. Er zeigt die wesentlichen Bestandteile der künftigen räumlichen Ordnung des Kantonsgebietes sowie den Stand der Koordination aller wesentlichen raumwirksamen Tätigkeiten von Bund, Kanton und Gemeinden, soweit sie das Kantonsgebiet betreffen.

Der kantonale Richtplan dient als Grundlage und Rahmen für die kommunale Richtplanung sowie für die Nutzungsplanung von Kanton und Gemeinden.

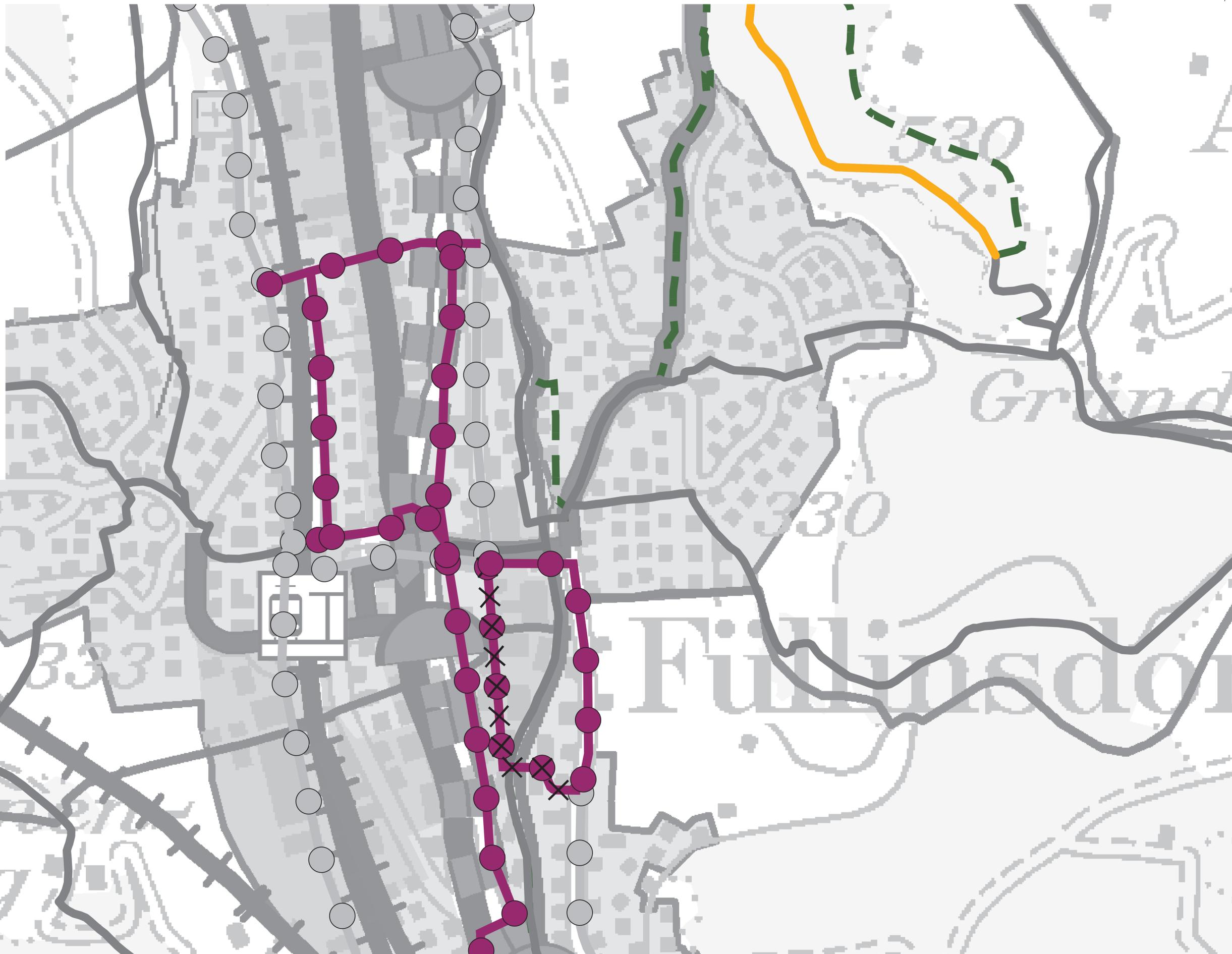
Der kantonale Richtplan ist für die Behörden verbindlich.

Hinweis:

Die Richtplankarte "Verkehrsinfrastruktur" stellt für die verschiedenen Verkehrsträger jeweils das Gesamtnetz dar, ungeachtet ob realisiert oder erst geplant.
Die geplanten Infrastruktur-Bauvorhaben sind aus der Richtplan-Gesamtkarte ersichtlich.

Beschlüsse:

Regierungsratsbeschluss	Nr.	vom
Landratsbeschluss	Nr.	vom
Bundesratsbeschluss	Nr.	vom



Richtplan-Gesamtkarte, Anpassung 2018, Entwurf

Massstab 1:50'000

Beschlussinhalt

- S 1.1 Siedlungsgebiet, neu
Aufhebung Siedlungsgebiet
Erweiterung Baugebiet
- S 5.1.1 Gebiet für Freilichtmuseum
Augusta Raurica
- L 2.3 Wald
Schutzwald
- L 3.1 Vorranggebiet Natur
- L 3.4 Wildtierkorridor
- L 4.1 Aufhebung Ausflugsziel im Jura
- VE 1.2 Abbau
Abbaustandort
- VE 3.1 Deponien
Deponiestandort
Aufhebung planter / abgeschlossener Deponiestandort

Richtplaninhalt (neu)



Orientierender Inhalt

- L 3.4 Wildtierkorridore ausserkantonaler Teil
Verbindungsachse Wildtiere
Streichung Wildtierkorridor



Der kantonale Richtplan ist ein Planungsinstrument gemäss § 10 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998. Er zeigt die wesentlichen Bestandteile der künftigen räumlichen Ordnung des Kantonsgebietes sowie den Stand der Koordination aller wesentlichen raumwirksamen Tätigkeiten von Bund, Kanton und Gemeinden, soweit sie das Kantonsgebiet betreffen.
Der kantonale Richtplan dient als Grundlage und Rahmen für die kommunale Richtplanung sowie für die Nutzungsplanung von Kanton und Gemeinden.
Der kantonale Richtplan ist für die Behörden verbindlich.

Beschlüsse:

Regierungsratsbeschluss	Nr.	vom
Landratsbeschluss	Nr.	vom
Bundesratsbeschluss	Nr.	vom

